

**38. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„LARP-Dorf am Tierpark“
der Gemeinde Wagenfeld**

2. Entwurf

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Wagenfeld
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab August 2017

Delmenhorst, 28. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich und Ziele der Planung	5
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2 Ziele der Planung	6
1.2.1 Zugrunde liegendes Vorhaben	6
1.2.2 Ziele der Gemeinde	8
2. Bestehende Planungen und Ziele der Änderung	10
2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	10
2.2 Landschaftsplanung	11
2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	13
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	16
4. Rahmenbedingungen der Planung	19
4.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	19
4.2 Verkehrsanbindung	20
4.3 Immissionssituation	20
4.4 Natur und Landschaft	21
4.5 Externer Teilgeltungsbereich	22
5. Flächendarstellung	24
5.1 Art der baulichen Nutzung	24
5.2 Grünflächen	24
5.3 Wald	25
5.4 Flächenbilanz	26
6. Auswirkungen der Planung	27
7. Verkehr / Ver- und Entsorgung	35
7.1 Verkehrserschließung	35
7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen	35
7.2.1 Wasser / Abwasser	35
7.2.2 Energie / Telekommunikation	36
7.2.3 Abfall / Altlasten	36
8. Eingriffsbeurteilung	37
8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	37



8.2	Eingriffsbeurteilung	39
9.	Bodenfunde	43
10.	Verfassererklärung	43
	Verfahrensablauf	43
	Umweltbericht	44
U1.	Einleitung	44
U1.1	Kurzdarstellung und wichtigste Ziele des Bauleitplans	44
U1.2	Ziele des Umweltschutzes	44
U2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	46
U2.1	Bestandsaufnahme	46
U2.2	Prognose	53
U2.3	Vermeidung und Kompensation	55
U2.4	Alternativen	58
U2.5	„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB	58
U3.	Zusätzliche Angaben	58
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten	58
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	58
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	58
U3.4	Quellen	58



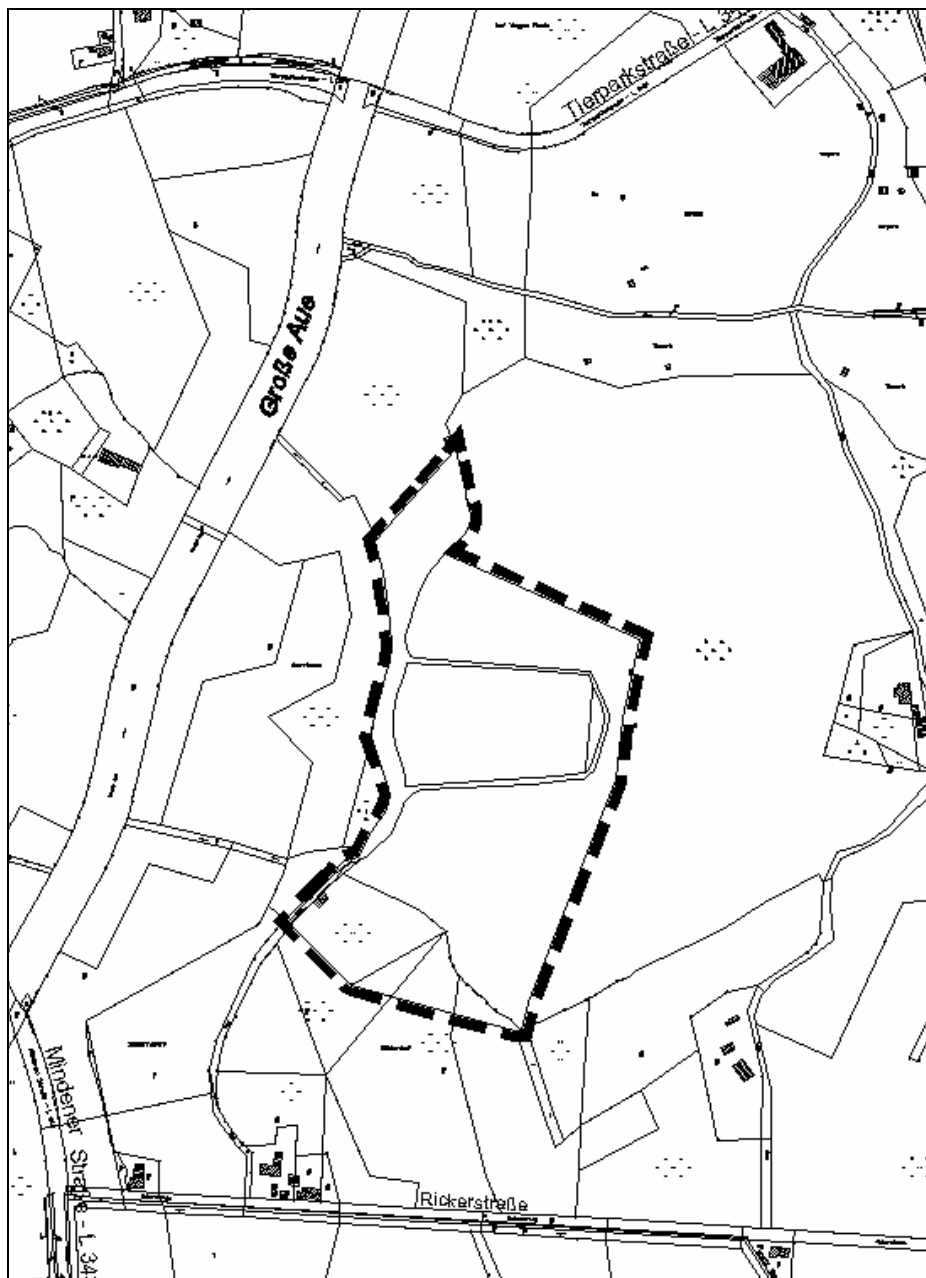
1. Räumlicher Geltungsbereich und Ziele der Planung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

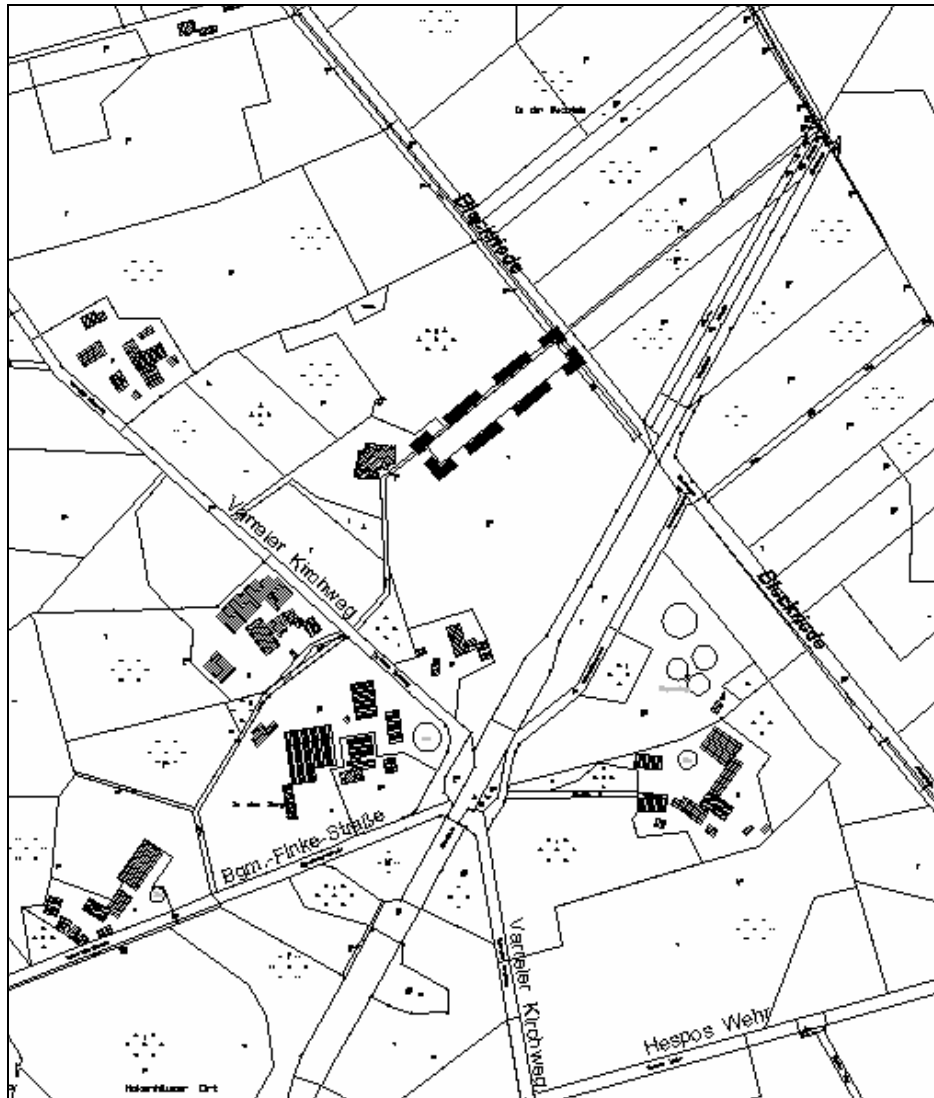
Der Geltungsbereich dieser 38. Flächennutzungsplanänderung „LARP-Dorf am Tierpark“ liegt in der Hauptsache im Südosten des Gebietes von Ströhen. Dort erstreckt er sich östlich der Großen Aue im südlichen Teil des Tierparks zwischen der Tierparkstraße und der Rickerstraße.

Das Plangebiet ist rd. 9,56 ha groß und liegt in der Flur 3 der Gemarkung Ströhen. Es umfaßt das Tierparkareal östlich des Privatweges, der vom Tierpark-Parkplatz zur Rickerstraße führt, in einer Tiefe von etwa 200 m.

Übersichtsplan o.M.



Außerdem umfasst der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung eine Fläche im Nordwesten des Grundstücks Varreler Kirchweg 56 in der Größe von 0,29 ha. Er wird im folgenden nicht als Plangebiet, sondern als externer Teilgeltungsbereich bezeichnet.



1.2 Ziele der Planung

1.2.1 Zugrunde liegendes Vorhaben

Das Plangebiet ist Teil des Tierparks Ströhen mit Vollblutaraber-Gestüt. Dieser umfaßt einen großen Raum im Gemeindegebiet Ströhen östlich der Großen Aue beiderseits der „Tierparkstraße“. In Nord-Süd-Richtung erstreckt er sich über rd. 1,5 km, in Ost-West-Richtung rd. 0,8 km, östlich schließen weitere umfangreiche Landwirtschaftsflächen des Gestüts an.

Der Kernbereich des Tierparks erstreckt sich beiderseits der Tierparkstraße. Dort liegt auch die Hauptinfrastruktur. Nach Süden hin in das Plangebiet hinein wird die Nutzung extensiver. Während anschließend an den Gastronomie- und den Parkplatzbereich noch Tiergehege in dem

naturnahen Parkgelände dominieren, wird das Plangebiet durch eine extensivere Tierparknutzung geprägt. Hier liegen vor allem Reitwege und Reitanlagen sowie Wege und Anlagen für Schlittenhunderennen, Hundelauf und weitere Spiel- und Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit Tieren.

Als Ergänzung dieser bisherigen Tierparknutzung wird in den letzten Monaten ein Teil dieses Geländes für Rollenspiele (LARP für **L**ife **A**ction **R**ole **P**laying) genutzt. Sie widmen sich den Themenfeldern „Wikingerzeit“ und „Mittelalter“. In ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen wird das Leben in der jeweiligen Zeit in Zeltlagern und Kulissenbauten sowie dem umliegenden Freibereich nachgespielt.

Diese Rollenspiele sollen erweitert werden und dauerhaft möglich sein. Dazu sollen feste Kulissen- oder Staffagebauten in Form eines Mittelalterdorfes sowie einer Wikingersiedlung errichtet werden. Diese dienen zusammen mit dem angrenzenden Freibereich sowohl als Spielbühne als auch als Unterkünfte.

Bei dieser Entwicklung handelt es sich um eine besondere, ungewöhnliche Ausprägung eines touristischen Angebotes. Maßgeblich dafür ist in jeder Hinsicht das Rollenspiel:

- Gestalterisch prägen das Wissen bzw. die Vorstellung von den Wohn- und Lebensverhältnissen der Wikingerzeit bzw. des Mittelalters das Angebot.
- Funktional unterscheidet es sich wesentlich von anderen Spielmöglichkeiten und Unterkünften, da es beides verbindet und dem jeweiligen Rollenspiel unterordnet.
- Auch die Infrastruktur und die Detailausprägung ordnen sich der Rolle unter; da es kein Auto gibt, gibt es auch keinen Park- und Stellplatz im Plangebiet, in den Unterkünften gibt es keine Heizung, keinen Strom, kein Badezimmer etc.
- Auch die Nutzungsfrequenz und Nutzungsdauer sind rollenspielbezogen. Es findet keine permanente Nutzung, schon gar kein übliches Wohnen, im Plangebiet statt, sondern es werden mehrere Spiele pro Jahr in jeweils kurzen Zeiträumen von wenigen Tagen veranstaltet, an denen dann kleine oder größere Gruppen von Spielern teilnehmen.
- Die Rollenspielnutzung mit den Themen Wikinger und Mittelalter ist – anders als beispielsweise bei Phantasy-Themen – naturbezogen. In ihr kommt der große Reiz der Landschaft zur Geltung, die Rollenspiele führen an die Eigenheiten des Naturraumes heran. Für die Rollenspiele soll die Landschaft nicht verändert, sondern nur die vorhandene Landschaftsausstattung als Bühne und Kulisse betreten und in das jeweilige Spiel einbezogen werden.

Mit Blick auf das umfangreiche öffentliche und private Erholungsangebot sowie aufgrund der guten Erfahrungen möchte der Tierpark sein Erholungs- und Tourismusangebot erweitern. Dazu sollen im Kern die beiden Rollenspieldörfer eingerichtet werden.

Dieses Vorhaben ist eine Weiterentwicklung des Bestandes. Es nutzt die vorhandene Infrastruktur und das Tierparkareal mit den schon vorhandenen Einrichtungen für Spiel und Sport. Deshalb ist es an den Standort gebunden.

1.2.2 Ziele der Gemeinde

Diese neue Erholungsnutzung ergänzt das bisherige Angebot und erweitert es in eine neue Richtung. Sie steht in keiner Weise in Konkurrenz zum Kranich- oder zum Moortourismus und bildet ein weiteres Erholungssegment, mit dem die Attraktivität des Naturtierparks Ströhen sowie des Raumes Wagenfeld / Kirchdorf weiter gesteigert wird. Die trägt dazu bei, den Bekanntheitsgrad der Moorniederung im engeren und weiteren Umfeld um das Plangebiet zu vergrößern. Die neue Nutzung ergänzt das bisherige Angebot:

- Das Plangebiet ist Teil des Naturtierparks Ströhen mit dem Vollblutaraber-Gestüt und auf dessen Infrastruktur angewiesen. Entsprechend eng ist die Verbindung, die auch zur Stärkung des Tierparks führt.
- Nur rd. 200 m westlich des Plangebietes verläuft die Große Aue. Sie hat ein erhebliches Potential für die ruhige Erholung an und auf dem Wasser; eine enge Anbindung an ein Angebot für die ruhige Wasserfreizeit auf der Großen Aue ist daher möglich.
- Weitere Angebote in der Nähe in rd. 2 km Entfernung sind der Draisinen-Moorbahn-Spurwechsel und die Draisinenbahn „Auenland-Draisinen“ mit der Anbindung des NRW-Nordpunktes.
- Das Europäische Fachzentrum Moor und Klima bietet als überregionaler Schwerpunkt Moorinformation und Moorerleben in rd. 3 km Entfernung, also weniger als ¼ h Radfahrentfernung an. Hier werden auch Möglichkeiten zur Umweltbildung, zum Moorschutz und zur Moorentwicklung in Theorie und Praxis geboten.
- Der Standort liegt auch in guter Erreichbarkeit zum weiteren Angebot des Moor- und Kranichtourismus mit dem Neustädter Moor, der Moorbahn, dem Moorpad und dem Schäferhof im Nordwesten sowie mit dem Bereich Bleckriede / Renzeler Moor im Nordosten.

Für die Ortslage Ströhen haben sich aus dem Beginn dieser zusätzlichen Tierparknutzung bereits zusätzliche Vorteile ergeben. Die beiden Organisatoren der Rollenspiele haben sich mit ihren Familien im Dorf angesiedelt, einen Handwerks- und Handelsbetrieb eröffnet und vormals leerstehende Immobilien zu Wohn- und Arbeitszwecken nachgenutzt.

Die Gemeinde begrüßt die Weiterentwicklung des Tierparks durch das zusätzliche Rollenspiel-Angebot. Sie möchte ihre Möglichkeiten nutzen, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für deren Etablierung und Dauerhaftigkeit zu schaffen. Dadurch sollen die Belange von Freizeit und Erholung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden. Außerdem wird dazu beigetragen, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“ zu wahren und die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ zu erreichen.

Alternativen sind wegen der Lage des Tierparkareals und der vorhandenen Anlagen des Tierparks nicht ersichtlich. Mit der Planung wird, wie nachfolgend gezeigt wird, an vorhandenes Sondergebiet angeknüpft und solches Sondergebiet teilweise auch ersetzt. Innenbereich kann

die Anforderungen der geplanten Nutzung schon von ihrer Art her nicht erfüllen; es sind keine geeigneten anderen Flächen mit der Möglichkeit der Innenentwicklung vorhanden.

Im Zuge dieser Planung stellt die Gemeinde Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ anstelle bisheriger Waldfläche dar. Sie sieht sich gehalten, dies als „Waldumwandlung“ durch eine „Waldkompensation“ auszugleichen und weist dazu den externen Teilgeltungsbereich aus.

Mit dieser Planung erfährt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld seine 38. Änderung.

Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „LARP-Dorf am Tierpark“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 3.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990, zul.geä.am 4.5.2017.

2. Bestehende Planungen und Ziele der Änderung

2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan für die Gemeinde Wagenfeld wurde im Zeitraum zwischen 1993 und 1997 aufgestellt und von der Bezirksregierung Hannover am 27.2.1998 genehmigt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Sondergebiet Tierpark, als Fläche für die Landwirtschaft und als Wald dargestellt.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Die westlich anschließende Niederung der Großen Aue ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Darin liegt auch das Überschwemmungsgebiet. Eine weitere nachrichtliche Übernahme ist die Kennzeichnung des Tierparkareals als Landschaftsschutzgebiet.

Der externe Teilgeltungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wagenfeld stammt aus dem Jahr 1995. Er nimmt in der Biotoptypenkartierung den Wald im Nordwesten des Plangebietes als Laubwald und im Norden und Osten des Plangebietes als *Mischwald* wahr, während der südliche Wald als *Birken-Kiefernwald entwässerter Moore* beschrieben ist. Das damalige *Intensivgrünland* im Südwesten und im Westen des Plangebietes ist als solches gekennzeichnet. Westlich des Plangebietes liegt in der Aue-Niederung ein *Sumpf-Weidengebüsch* neben *Intensivgrünland*.

Die Einstufung trifft im wesentlichen heute noch zu, allerdings sind inzwischen die Erholungsnutzung im Gebiet und die Landwirtschaftsnutzung auf dem umliegenden Grünland intensiviert und teilweise Grünland in Acker gewandelt worden. Die Landwirtschaftsflächen im Plangebiet werden zeitweise als Grünland, zeitweise als Acker genutzt.

In der Bewertung nach Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist dem gesamten Wald damals eine sehr hohe Bedeutung zugewiesen worden, während dem Acker/Grünland keine besondere Bedeutung beigemessen worden war. Sie wurde folgendermaßen gerechtfertigt: „*Im Kernbereich strukturreicher Mischwaldbestand. Grundwasserbeeinflusster anmooriger Sandboden (Flugsand mit Torfaufgabe) im Tal der Großen Aue; durch Absenkung des Grundwasserspiegels verändert. Die Krautschicht wird von Blaubeere, Pfeifengras und Drahtschmiele beherrscht, Torfmoose sind nur noch an wenigen Stellen zu finden.*“

Das Gebiet ist durch ein altes Grabensystem entwässert. Der Grundwasserspiegel ist in den mehr als zwei Jahrzehnten seit der Landschaftsplanung weiter gesunken. Torfmoose wurde aktuell im Plangebiet nicht mehr gefunden, Pfeifengras und Drahtschmiele dominieren nicht mehr, sondern sind auf ein geringes Maß zurückgegangen.

Weiter beschreibt der Landschaftsplan: „*Die Baumschicht besteht aus z.T. alten Moorbirken und wenigen Eberesche und Faulbäumen, sie wird z.T. von einem sehr lockeren Kiefernbestand überragt. Auch Fichten kommen gestreut im gesamten Kernbereich vor, teilweise auch flächige, ältere Fichtenaufforstungen vorhanden. In den Randbereichen befinden sich schmale Birken-Eichen- und Eichen-Buchen-Bestände mit Blaubeere und Adlerfarn in der Krautschicht. Kleinflächig kommen auch reine (dickstämmige) Buchenbestände vor.*“

In den Bereichen mit Kiefern-Moorbirkenwald ist der Kiefernanteil partiell durchaus erheblich. Darunter hat sich neben der Eberesche auch der Faulbaum etabliert und die Brombeere ausgebreitet. Aufgrund der vielen Pflanzungen und Einsprengungen von Rotfichte findet sich auch Fichten-Naturverjüngung. Als Nadelbäume wachsen im Mischwald auch vereinzelt Lärche und Douglasie.

Am Ostrand des Plangebietes und östlich davon wurde zwischenzeitlich kleinflächig mit Eiche, Pappel und Kiefer aufgeforstet.

Auf hellen Flächen hat sich der Adlerfarn flächendeckend etabliert. Kleinflächig wächst Knöte-

rich.

Unter Teilen des Alteichen- und Buchenbestandes wächst in erheblichem Umfang Ilex, der teilweise weit mehr als 20 Jahre alt ist.

Schließlich hält der Landschaftsplan unter Berufung auf das Nds. Landesverwaltungsamt 1987/1988 fest: *„Als gefährdete Pflanzenart kommt die Moosbeere vor.“* Aktuell wurde im Plangebiet keine Moosbeere erfasst.

Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen wurden im Landschaftsplan *„nicht bodenständige Gehölzanpflanzung“* und *„Erholungsnutzung“* angeführt. Beides hat sich in den seither vergangenen zwei Jahrzehnten bestätigt und verstärkt, da zum einen weniger typische Gehölze wie Rotfichte zu- sowie alte Moorbirken abgenommen haben und zum anderen das Gebiet Teil des Tierparks ist und der Erholungsnutzung – z.T. mit großen Veranstaltungen – dient.

In der Bewertung des Landschaftsbildes wird dem gesamten Tierparkbereich bis zur Tierparkstraße mit Ausnahme des Parkplatzes eine hohe Bedeutung zugesprochen. Unter dem Aspekt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wird der Bereich als *„Flußniederung mit typischen Strukturen (Auenwald, Röhricht, feuchtes Grünland)“* angesprochen. Eine solche Ausprägung ist im Plangebiet in keiner Weise vorhanden.

In der Beschreibung des wertvollen Bereiches *„Wegenholz mit angrenzendem Grünland“* heißt es: *„Südlich der Tierparkstraße befindet sich das Wegenholz, das überwiegend von Birken und Eichen geprägt ist und die größte zusammenhängende Waldfläche in diesem Landschaftsraum darstellt. Der Wald ist im Westen von Grünland der Aue-Niederung und im Osten von Grünland umgeben, das durch zahlreiche Gehölze strukturiert ist. Dieser Bereich entspricht der landschaftsraumtypischen Prägung. Der nördliche Teil wird als Tierpark genutzt.“*

Die Beschreibung erscheint angesichts des erheblichen Nadelholzanteils und der intensivierten Erholungsnutzung für den heutigen Zustand idealisiert.

Als Beeinträchtigungen / Gefährdungen werden *„Verlust der zusammenhängenden Grünlandbereiche durch Nutzungsintensivierung“* angegeben. Dies hat sich bewahrheitet, mittlerweile bzw. zeitweilig sind auch ehemalige Grünlandflächen in der Niederung neben der Großen Aue als Acker genutzt.

Gleichwohl ist dem Gebiet auch heute aufgrund der Vielgestaltigkeit unterschiedlicher Gehölzbestände im Wechsel mit Grün- und Ackerland und mit der prägnanten Rahmensetzung durch Gruppen und Reihen starker Stieleichen und Rotbuchen mit teilweise markantem Ilex-Unterwuchs eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen. Das Gebiet ist Teil des attraktiven, als naturnaher Landschaftspark ausgebildeten Naturtierparks Ströhen.

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes sieht für die Waldbereiche im Nordosten, Osten und Süden des Plangebietes eine *„stärkere Durchmischung mit bodenständigen Laubbaumarten / naturnahe Waldbewirtschaftung“* vor. Für die Freibereiche ist keine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme vorgeschlagen.

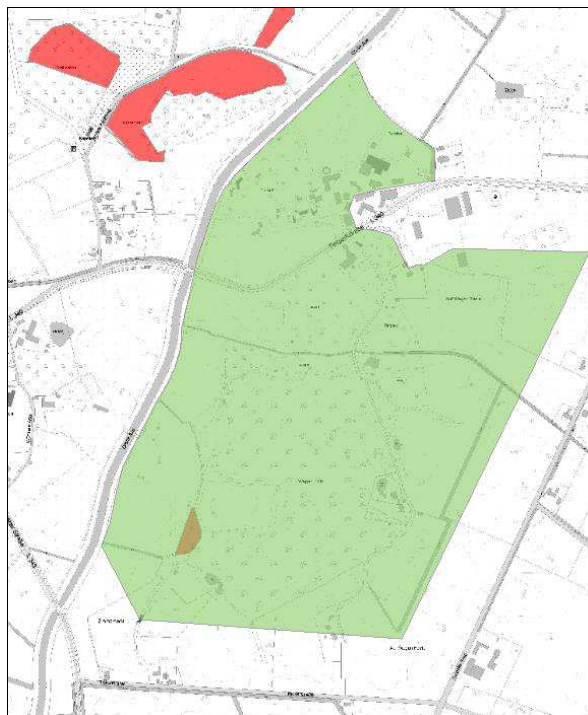
Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist insoweit erfolgt, daß der Bestand an starken Eichen und Buchen augenscheinlich unverändert erhalten worden ist. In den Teilen, in denen Fichte und

Birke unter hohen Kiefern dominieren, haben sich sowohl die Naturverjüngung eingestellt als auch Bestände von Brombeere ausgebreitet. In einem Bereich ist eine Aufforstung erfolgt. In einem anderen fehlt die Baumschicht, hier hat sich flächendeckend Adlerfarn ausgebreitet. Eine Bewirtschaftung des Gebietes als Wald für die Holzproduktion oder als Schutz- oder Naturwald ist nicht ersichtlich. Wenn die Fläche als Wald angesprochen werden soll, dann ist sie als Erholungswald mit einer Vielzahl von Wegen, natürlichen Einzelementen und diversen baulichen Anlagen, insbesondere für den Reitsport, anzusprechen. Treffender ist die Einstufung des Gebietes als Landschaftspark.

Der externe Teilgeltungsbereich ist im Landschaftsplan ohne Kennzeichnung, die Nachbarflächen sind als feuchtes Intensivgrünland gekennzeichnet. Ihm ist keine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften beigemessen. Nördlich grenzt der Bereich mit sehr großer Bedeutung „Bleckriede“ (NSG) an, westlich ist auf dem Gelände des Landgasthauses Kastens ein Feuchtes Grünland mit Stillgewässer als Bereich mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Dort stockt heute ein Wald. Hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist dem Teilgeltungsbereich keine besondere Bedeutung zu erkannt, wohl aber dem angrenzenden Naturschutzgebiet. Das Entwicklungskonzept schlägt die Anlage von Pufferzonen zum NSG vor.

2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wegenholz“, welches im August 1965 ausgewiesen worden ist.



LSG Wegenholz (grün) mit Geschütztem Biotop (rot); Quelle: Geoweb LK Diepholz

Zum Schutzzweck stellt der Landschaftsplan fest: „ohne differenziert dargestellten Schutzzweck“, zu den Maßnahmen im Gebiet: „ohne differenziert dargestellte Maßnahmen“ (Landschaftsplan, S. 161). Zu letztem gibt die Verordnung jedoch ´negative Maßnahmen´ in dem Sinne an, daß es verboten ist, „Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“ (§ 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung).

§ 3 der Schutzgebietsverordnung präzisiert das Pauschalverbot des § 2:

„Verboten sind deshalb insbesondere

a) ...

b) Verkaufsstände, Buden oder Wochenendhausbauten zu errichten oder aufzustellen;

...

e) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen;

...

h) an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu baden oder Wohnwagen abzustellen;

i) Waldstücke zu roden oder kahlzuschlagen.“

Die Präzisierung der Verbote zeigt, daß es lediglich darum geht, wesentliche Beeinträchtigungen der Landschaftsausstattung zu vermeiden. Übliche Nutzungen und Veränderungen sind zulässig. Dazu gehört insbesondere die Erholungsnutzung, die in Form des Tierparks schon bei der Schutzgebietsausweisung in intensiver Form gegeben war. Schon die Formulierung des Verbotes § 3 Buchstabe h) zeigt, daß die Erholungsnutzung – auch über den Tierparkbetrieb hinaus – einen hohen Stellenwert hat. Auch in intensiven Formen wie zelten, lagern, baden oder campen ist sie „auf den dafür vorgesehenen Plätzen“ möglich.

Ähnlich offen gefasst sind die Verbote des Beseitigens von Gehölzen inner- oder außerhalb des Waldes. Sie lassen die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der üblichen Nutzung und Pflege zu. Im Wald sollen lediglich Rodung und Kahlschlag vermieden werden.

Noch deutlicher wird die Bedeutung der Erholungsnutzung, speziell in Form des Tierparks, in § 4 der Schutzgebietsverordnung. „Bauten aller Art“ bedürfen einer Zulässigkeitsklärung der Unteren Naturschutzbehörde. Bauten sind also zulässig, wenn sie nicht die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Nicht einmal eine Zulässigkeitsklärung brauchen „die für die Unterbringung der Tiere im Tierpark zu errichtenden Stallungen, Gehege usw.“. Mit solchen Stallungen, Gehegen usw. sind erhebliche Eingriffe in die vorherige Landschaftssituation ebenso verbunden wie umfangreiche Arbeiten zur Tierhaltung, Aktivitäten zur Präsentation der Tiere und ihrer Umgebung sowie der Besuch solcher Tierparkanlagen durch viele Erholungssuchende. Die Schutzgebietsverordnung läßt solches ohne weitere Prüfung zu.

Darüber hinaus läßt die Schutzgebietsverordnung die Bewilligung von „Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung“ zu, wenn es sich um „besondere Fälle“ handelt.

Schließlich bleibt gem. § 7 nicht nur die bisherige Nutzung unberührt. *„Zugelassen bleiben auch darüberhinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen“.*

Alldies erklärt, weshalb ein sehr großer Teil des Landschaftsschutzgebietes gleichzeitig seit Jahrzehnten rechtskräftiges Vorranggebiet für (vormals ruhige, jetzt intensive) Erholung in Natur und Landschaft mit regional bedeutsamem Erholungsschwerpunkt sowie rechtswirksames Sondergebiet ist und einen Tierpark und ein Gestüt mit sehr umfangreichen und stark frequentierten Gebäudekomplexen und baulichen Anlagen beinhaltet.

Für künftige Maßnahmen stehen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Einklang:

- Anlagen des Tierparks,
- das zelten, lagern, baden und campen auf dafür vorgesehenen Plätzen,
- wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, wenn sie nicht die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

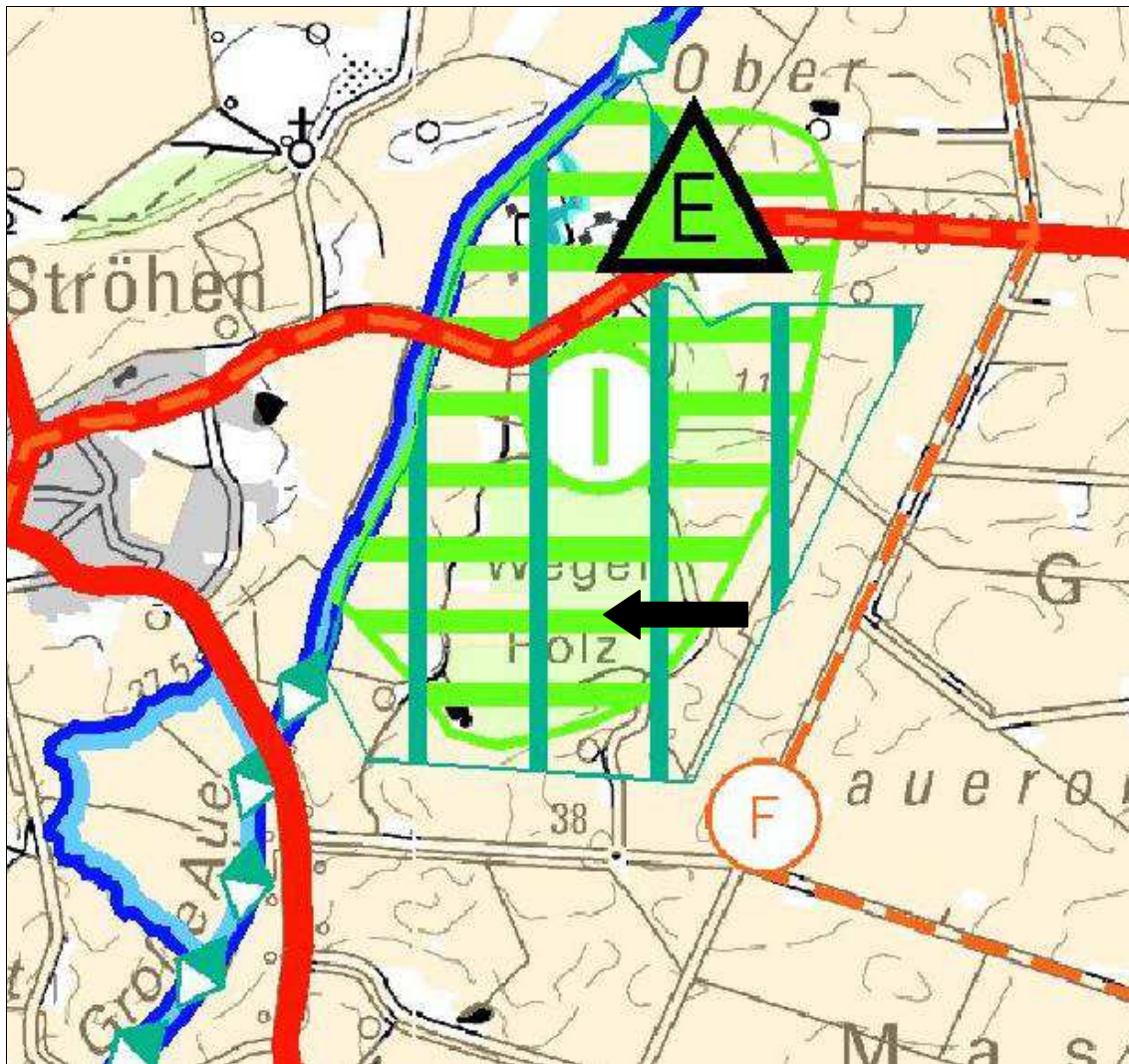
Die Gemeinde will mit dieser 38. Flächennutzungsplanänderung auf einem kleinen Teil der Tierparkfläche die Voraussetzungen für eine weitere wirtschaftliche Nutzung schaffen. Dort sind Plätze für das zelten, lagern und kampieren vorsehen. Deren Nutzung ist jeweils kurzfristig und auf etwa ein Viertel der Wochenenden pro Jahr beschränkt.

Diese Entwicklung wird positive Auswirkung für den Tierpark, für die Gemeinde Wagenfeld und für die Moorniederung haben. Sie betrifft einen Bereich, der bereits seit langem für Spiel- und Sportveranstaltungen des Tierparks genutzt wird. Das zelten, lagern und kampieren ist ausschließlich auf Flächen geplant, die bisher als Intensivgrünland / Grasacker oder Acker genutzt wurden und 'bestenfalls' eine artenarme Grasnarbe haben, so daß die Natur nicht geschädigt wird. Die Nutzung wird wegen der Schönheit der Landschaft im Plangebiet etabliert und 'lebt davon', daß das Landschaftsbild attraktiv ist und nicht verunstaltet wird. Der Naturgenuß für die Erholungssuchende wird gesteigert.

Die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet Wegenholz steht der geplanten Rollenspielnutzung daher nicht entgegen. Eventuelle Konflikte – im Maßstab des Flächennutzungsplanes werden keine detaillierten Regelungen und verbindlichen Festsetzungen zu den einzelnen funktionalen und gestalterischen Aspekten der Nutzung getroffen – können auf der nachfolgenden Planungsebene gelöst werden.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP) für den Landkreis Diepholz ist seit dem 22.12.2016 rechtskräftig. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Wagenfeld soll mit ihm harmonisieren, sie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2016

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt das Plangebiet mit der geringen vorhandenen Bebauung sowie die östlich, westlich und nördlich liegenden Flächen als „Vorranggebiet Erholung mit intensiver Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ dar. Eingebettet in dieses Vorranggebiet ist der bauliche Kernbereich des Tierparks als „Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“. Das Plangebiet ist somit der Erholung in einer auch raumbedeutsamen Ausprägung gewidmet.

Mit diesem Raumordnungsziel ist die Weiterentwicklung des Plangebietes zu einem Bereich für Rollenspiele nicht nur vereinbar, die Entwicklung ist eine Umsetzung des Raumordnungszieles.

Das Landschaftsschutzgebiet Wegenholz ist, wie grundsätzlich die Landschaftsschutzgebiete, als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die Ausweisung ist mit dem – als

Raumordnungsziel gewichtigeren – Vorranggebiet für intensive Erholung überlagert, sie steht offensichtlich nicht im Widerspruch zur intensiven Erholungsnutzung.

Diese Vorbehaltszuweisung für Natur und Landschaft überlagert auch den Kernbereich des Tierparks mit seinen umfangreichen und sehr intensiv genutzten und frequentierten baulichen Anlagen. Sie ist also mit solchen speziellen, wirkungsmächtigen Bebauungen und Nutzungen vereinbar und steht somit der wesentlich extensiveren Nutzung, die für die Rollenspieldörfer geplant ist, nicht entgegen.

Innerhalb des Vorranggebietes für Erholung und des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sind die Waldflächen als „Vorbehaltsgebiet Wald“ und die Acker- bzw. Grünlandflächen als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials“ dargestellt.

Die Vorbehaltsausweisung für Landwirtschaft wird für sehr weite Teile des Wagenfelder Gemeindegebietes getroffen, darunter auch bebaute und versiegelte oder aus anderen Gründen nicht landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen. Daran wird deutlich, daß diese Ausweisung keinen Ausschluß kleiner nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen herbeiführen soll. Diese sehr breit angelegte Vorsorgedarstellung hat deshalb nicht ein derartiges Gewicht, daß sie jede andere Nutzung ausschliesse.

Der Wald ist – trotz seiner Nutzung durch den Tierpark und der damit verbundenen erhebliche Bebauung und Erholungsnutzung – wegen der Größe von insgesamt mehr als 5 ha als Vorsorgegebiet dargestellt. Zu seiner Funktion legt das RROP als Raumordnungsgrundsatz fest: *„Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.“* (3.2.2 01 Satz 2) Die Betonung der Erholungsfunktion des Waldes erklärt die Vereinbarkeit dieser Vorbehaltsdarstellung mit der Vorrangdarstellung Erholung. Der Weiterentwicklung der Erholungsfunktion, deren bauliche Ausprägung überdies ausschließlich auf Landwirtschaftsfläche vorgesehen ist, steht die Vorbehaltsdarstellung für Wald nicht entgegen.

Zu Waldrändern legt das RROP eine Raumordnungsziel fest: *„Waldränder sind aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsprägenden Funktion von jeder Bebauung und sonstigen störenden Nutzung freizuhalten.“* (3.2.2 01 Satz 8) Als Raumordnungsgrundsatz wird formuliert: *„Der Abstand zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen soll mindestens 100 m betragen.“* (3.2.2 01 Satz 9)

Die Erholungsnutzung im Tierpark ist keine störende Nutzung im Sinne dieses Raumordnungszieles, denn sie ist seit langem im Wald – der treffender als Teil des Landschaftsparks anzusprechen ist – vorhanden. Außerdem sind die Waldränder überlagert mit Vorrang für intensive Erholung. Schon von daher wird kein Konflikt zum Waldrand bzw. dem diesbezüglichen Raumordnungsziel und -grundsatz gesehen.

Gegen einen Konflikt spricht außerdem, daß im Plangebiet keine übliche Bebauung vorgesehen, sondern eine besondere Ausprägung der Erholungsnutzung mit einer wesentlich extensiveren Nutzung geplant ist, als sonst mit dem Stichwort „Bebauung“ verbunden.

Schließlich spricht gegen einen Konflikt, daß der Wald und seine Randbereiche schon bisher durch Erholungs- und Sporteinrichtungen mitgeprägt sind. Gerade am Waldrand sind Reitsportanlagen angeordnet und verlaufen die Wege, die den Erholungssuchenden dienen. Künftig soll der Randbereich durch die Erholungssuchenden noch stärker genutzt werden als bisher. Sie sollen in die Rollenspiele einbezogen werden und wegen ihrer verstärkten Erholungsfunktion als Grünfläche klassifiziert werden.

Den allgemeineren und abstrakteren, textlichen Zielen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, zu Freiraumstruktur, zum Umweltschutz und zur Erholung in Wagenfeld wird mit der bauleitplanerischen Darstellung eines Teiles des Tierparkareals für eine Erholungsnutzung nicht widersprochen. Die vorgesehenen Nutzungen sind den Zielen der Raumordnung angepaßt.

Der externe Teilgeltungsbereich ist im RROP als Vorbehaltsgebiet Erholung und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials gekennzeichnet.



4. Rahmenbedingungen der Planung

4.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet liegt im Außenbereich von Ströhen und ist Teil einer großflächigen Streusiedlung, in der sich die einzelnen (ehemaligen) Hofstellen unterschiedlich, teils zum ausschließlichen Wohnhaus, teils zum großen, intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb entwickelten.

Unter diesen hat das Plangebiet als Teil des Naturtierparks und Vollblutaraber-Gestüts Ströhen eine besondere Ausprägung. Nördlich des Plangebietes liegt ein intensiv durch den Tierpark genutzter Bereich mit Gastronomie, Funktionsgebäuden, Verkehrsanschluß und Infrastruktur sowie umfangreichen Gehegen. Daran schließt das Plangebiet als extensiver genutzter Teil des Naturtierparks an.



Quelle: Geoweb Landkreis Diepholz

Im Plangebiet steht aufgrund der früheren landwirtschaftlichen Nutzung am Südwestrand eine Scheune. Andere Gebäude stehen direkt westlich des Plangebietes oder sind aufgegeben worden und im Zerfall. Innerhalb des Plangebietes sind an Wegen und im Gelände diverse bauliche Anlagen für Veranstaltungen des Tierparks, speziell für Reitsport, vorhanden. In letzter Zeit sind auf den Landwirtschaftsfläche neben der Scheune im Südwesten sowie in der Mitte des

Plangebietes Staffagebauten für Rollenspiele errichtet worden. Diese baulichen Anlagen spiegeln die aktuelle Nutzung: der Tierpark nutzt das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche für die Futterproduktion und als Landschaftspark für Veranstaltungen im Rahmen seines Programms, insbesondere für Reit- und Hundesport.

4.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet hat keinen direkten Anschluß an öffentliche Straßen. Es ist jedoch über Privatwege des Tierparks mit der „Tierparkstraße“ im Norden und der „Rickerstraße“ im Süden verbunden. Erstere ist die Landesstraße L 349, die von Ströhen nach Kirchdorf führt. Letztere ist eine Gemeindestraße, die kurz nach der Einmündung des Privatweges Anschluß an die Landesstraße L 343 „Mindener Straße“ hat, welche ihrerseits von Wagenfeld nach Diepenau und weiter nach Minden führt. Damit besteht über den Privatweg des Tierparks, der am Westrand des Plangebietes entlangführt, ein Anschluß an das klassifizierte Straßennetz. Dabei beträgt der Abstand nach Norden zur L 349 rd. 500 m und der nach Süden über die Rickerstraße zur L 343 rd. 400 m.

An der L 349 „Tierparkstraße“ liegt der große Parkplatz des Naturtierparks. Er kann – wie bisher auch – von den Teilnehmern und Besuchern von Veranstaltungen im Plangebiet genutzt werden. Der Abstand zum Plangebiet beträgt weniger als 500 m, so daß dieses vom Parkplatz aus auch fußläufig erreichbar ist.

4.3 Immissionsituation

Im Plangebiet befinden sich keine emittierenden Anlagen. Emissionen entstehen bislang immer nur kurzzeitig durch Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen des Tierparks, in die das Plangebiet einbezogen ist.

In der Nachbarschaft des Plangebietes liegen ebenfalls keine emittierenden Anlagen oder Verkehrswege. Die in einigem Abstand südlich verlaufende „Rickerstraße“ ist sehr gering frequentiert und wirkt sich nicht auf das Plangebiet aus. Die L 343 Mindener Straße liegt am nächsten Punkt bereits in mehr als 270 m Abstand und bewirkt ebenfalls keine relevanten Immissionen mehr im Plangebiet.

So ist die Immissionsituation durch die Außenbereichslage gekennzeichnet. Das Plangebiet ist außenbereichstypischen Immissionen aufgrund der Bewirtschaftung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen, ausgesetzt. Dabei ist insbesondere mit temporären Geruchsmissionen aufgrund organischer Düngung zu rechnen. Ansonsten kann es gelegentlich kurzfristig z.B. zu Schall- und zu Staubmissionen kommen. Diese können aufgrund der Wetter- und anderer Bewirtschaftungs- und Erntebedingungen auch in den Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden eintreten, auch an Sonn- und Feiertagen. Solche Immissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind ortsüblich und hinzunehmen.

Emissionsstarke tierhaltende Betriebe liegen weit entfernt. Im Plangebiet sind keine ungebührlichen Immissionen erkennbar.

4.4 Natur und Landschaft

Das Tierparkgelände und darin das Plangebiet wird am treffendsten als Landschaftspark mit Bebauung, unterschiedlichen Waldgesellschaften und unterschiedlichen Landwirtschaftsflächen beschrieben. Das Plangebiet lässt sich anhand der großen zentralen Landwirtschaftsfläche in einen nördlichen, östlichen und südlichen Waldbereich sowie das anschließende Offenland gliedern.

Mit dem Landschaftsplan lässt sich grob der Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes als Laubwald, der im Norden und Osten des Plangebietes als Mischwald und der im Süden als Birken-Kiefernwald entwässerter Moore beschreiben.

Der Laubwald im Nordwesten besteht aus einem schmalen Streifen starker Stieleichen und anschließend Rotbuchen mit Ilex-Unterwuchs. Nach Osten hin erstreckt sich eine Lichtung, die flächenhaft von Adlerfarn bewachsen ist. Dahinter steht ein lockerer Mischwald aus Kiefern, Fichten und Moorbirken. Nach Norden hin verstärkt sich der Fichtenanteil noch, außerdem stehen dort neben Kiefern auch Douglasien. Nach Osten hin wechseln die Anteile von Nadelbäumen und Moorbirken. Auf Teilflächen dominiert die Birke deutlich, Kiefern und Fichten sind nur mit Einzelexemplaren vertreten. Dann nimmt der Nadelholzanteil deutlich zu. Der Nordrand zur zentralen Landwirtschaftsfläche ist von starken Eichen mit Unterwuchs von Hohl- und Brombeere in der Strauch- sowie Brennessel in der Krautschicht geprägt; allerdings stehen auch hier Einzelbäume anderer Arten, z.B. Lärchen.

Einzelflächen im Randbereich sind als Landwirtschaftliche Lager genutzt.

Östlich der zentralen Landwirtschaftsfläche ist ebenfalls teilweise ein mehrstufiger Waldrand ausgebildet. Auch hier finden sich neben starken Stieleichen mit Ilexunterwuchs andere Baumarten, darunter Rotfichten. Auch in diesem Randbereich findet sich landwirtschaftliche Lagerfläche. Eine Fläche ist mit Staudenknöterich bewachsen. Nach Osten erstrecken sich eine Aufforstung mit Eiche, Pappel und Kiefern sowie ein junger Moorbirkenwald. Richtung Süden erstreckt sich dann ein älterer Moorbirkenwald mit Eberesche und Faulbaum sowie Adlerfarn und Blaubeere, hier sind Fichten eingestreut.

Südlich der zentralen Landwirtschaftsfläche erstreckt sich hinter einer Reihe bzw. Doppelreihe aus starken Eichen und Buchen weiterer Moorbirkenwald mit Fichteneinsprengungen. Teile der Fläche sind fast baumfrei und flächenhaft mit Adlerfarn bestanden. In dem Moorbirkenwald liegt ein mächtiger Dachsbau. Westlich und südlich des Moorbirkenwaldes stehen entlang der Hauptwege Gruppen starker Rotbuchen und teilweise Stieleichen, oft mit Ilexunterwuchs. Dieser Bestand setzt sich nach Süden bis zu einem Graben fort, der zwischen Wald und der anschließenden Acker- und Grünlandfläche verläuft. Entlang dieses Grabens stehen neben alten Stieleichen auch Eschen, Erlen und Pappeln.

Im Übergangsbereich Wald-Intensivgrünland liegt ein amorphes Stillgewässer mit etwas Hechtkraut und Pfeilkraut etc. und randlichem, jungem Gehölzbestand, insbesondere Erlen. Es ist Teil der Reitanlage und wird als Reithindernis durchritten, an seinem Rand und im weiteren Verlauf der Reitwege sind – wie im ganzen Gebiet, Reithindernisse und weitere Anlagen vorhanden.

Der südliche Freibereich ist derzeit als Intensivgrünland sowie kleinflächig als landwirtschaftliches Lager genutzt. Auf einem Teil der Fläche neben der alten Feldscheune sind die Kulissen eines Mittelalterdorfes aufgebaut.

Die zentrale Landwirtschaftsfläche ist derzeit ebenfalls als Intensivgrünland bzw. Grasacker genutzt. Im Südosten dieser Fläche sind die Kulissen eines Wikingerdorfes aufgebaut.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind derzeit als Grünland intensiv genutzt, sie unterlagen in jüngerer Zeit zeitweise der Ackernutzung. Beide haben wegen der Lage an und im Wald, aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und aufgrund des Wechsels von Acker- und Grünlandnutzung keine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere nicht für Wiesenvögel.

Die Wege im Plangebiet sind teilweise mit Schotter befestigt, überwiegend sind sie festgefahrene Feldwege oder Graswege. Reit- und Fußwege durchziehen das Gelände in vielfacher Form und Nutzungsintensität. Es finden sich – z.T. mitten in naturnahen, wenig frequentierten Gehölzbeständen – Anlagen für Reitsport, Elemente von Zaunanlagen oder Hinweisschilder. Ein altes Grabensystem entwässert im Winter das Gelände, in diesem Sommer war es komplett trocken gefallen.

Naß ist dagegen eine Fläche direkt westlich des Plangebietes. Dort senkt sich das Gelände deutlich in die Aueniederung hinab. Die Böschung ist mit starken Rotbuchen bestanden, dann folgt ein Sumpf-Weidengebüsch, welches in einer Größe von rd. 0,4 ha gesetzlich geschützter Biotop ist.

Die Waldgesellschaften im Plangebiet sind in der nachfolgenden Darstellung gekennzeichnet.

4.5 Externer Teilgeltungsbereich

Der Externe Teilgeltungsbereich ist ein kleiner Teil einer Pferdeweide, die der Hobbytierhaltung dient. Die Weide ist intensiv genutzt.

Auf der Weide außerhalb des Teilgeltungsbereiches wurden bereits erste Gehölzstrukturen gepflanzt. Ältere Büsche und Bäume stehen entlang der Grundstücksgrenze. Westlich grenzt der junge Wald des Landgasthauses Kastens an. Trotz der erheblichen Strukturierung durch Gehölze hielten sich im April 2018 einige Kiebitze zur Nahrungssuche auf der Pferdeweide auf, allerdings nur kurzfristig.

Das Gebiet ist durch den Gaststätten- bzw. den Veranstaltungsbetrieb des Landgasthauses temporär von Schallimmissionen beeinflusst.

5. Flächendarstellung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Kernbereiche der künftigen Nutzung sind die beiden geplanten Rollenspieldörfer. Sie sollen nicht in dem schon rechtswirksamen Sondergebiet errichtet werden, denn dort müßte erheblicher Baumbestand abgeholzt werden. Stattdessen sollen sie auf den beiden landwirtschaftlichen Freiflächen Platz finden, auf denen bereits erste entsprechende Kulissen aufgebaut sind. Dazu werden der Ostteil der zentralen Landwirtschaftsfläche sowie der Westteil der südlichen Landwirtschaftsfläche als Sondergebiete ausgewiesen, welche der Erholung dienen.

Es gibt verschiedene Ausprägungen von Erholungsgebieten mit ganz unterschiedlichen Auswirkungen. Die Gemeinde will aber mit den Rollenspieldörfern eine ganz besondere Ausprägung vorbereiten, die das besondere Umfeld aufgreift, seine Qualitäten nutzt und sie gleichzeitig schont. Deshalb wird dem Sondergebiet schon auf der Flächennutzungsplanebene detailliert die Zweckbestimmung „Rollenspieldorf“ zugewiesen.

Auf eine weitere Spezifizierung mittels textlicher Darstellung wird allerdings im Flächennutzungsplanmaßstab verzichtet. Eine solche ist diskutabel hinsichtlich der Nutzungsintensität und der speziellen Ausprägung, bei der z.B. das Wohnen ausgeschlossen ist. Vorgesehen ist die Nutzung nämlich an bis zu 12 Terminen pro Jahr mit jeweils kurzzeitigen, maximal mehrtägigen Veranstaltungen. Dies bedeutet, daß die neue Nutzung voraussichtlich an 320 oder mehr Tagen pro Jahr nicht stattfindet. Hier soll auf der Bebauungsplanebene sehr kleinteilig geplant und die jeweilige Nutzung detailliert zugewiesen werden. Damit wird auch der Rahmen für die Auswirkungen der Nutzung gesteckt und sichergestellt, daß es nicht zu einer unerwünschten Übernutzung und Überlastung der prägenden Freibereiche kommt. Die Flächennutzungsplanung will trotz deren Bedeutung hierzu auf Regelungen verzichten, da der Wechsel der Planebene in der Einheitsgemeinde Wagenfeld nicht mit einem Wechsel der Entscheidungsebene verbunden ist.

Die Darstellung zweier separater, kleiner Baugebietes im Außenbereich ohne Anschluß an eine Ortslage oder bestehende, auffällige Siedlungsstrukturen ist ungewöhnlich. Sie steht jedoch in Verbindung mit dem rechtswirksamen Sondergebiet für den Tierpark und ist wegen der Lage und Ausgestaltung des Tierparks sowie wegen der oben erläuterten Zielen der Gemeinde notwendig.

5.2 Grünflächen

Im Gebiet soll neben der Fläche der eigentlichen Rollenspieldörfer auch deren nahes Umfeld in das Spielgeschehen einbezogen werden. Dazu sind die freien Teile der Landwirtschaftsflächen sowie die Waldrandbereiche besonders geeignet. Sie sind überdies am stärksten durch die bisherige Erholungsnutzung im Zusammenhang mit dem Tierpark, insbesondere durch den Reitsport geprägt.

Zuvorderst geht es allerdings darum, für größere Veranstaltungen und spezielle Teile der Rollenspiele Raum zu schaffen. Dazu wird der Westteil der zentralen Landwirtschaftsfläche als

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fest- und Zeltplatz“ festgesetzt. Hier können für die vereinzelt, großen Veranstaltungen Zelte als temporäre Unterkünfte und Aufenthaltsmöglichkeit errichtet und Spiele veranstaltet werden. Damit diese Nutzung nicht losgelöst von den Veranstaltungen der Rollenspieldörfer als selbständige Nutzung etabliert werden kann – ein diesbezügliches Interesse ist nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich – wird die geplante Verbindung mit dem Rollenspiel auch in der Eigenart der Nutzung mitberücksichtigt. Der Zelt- und Festplatz soll ebenfalls nur bei bis zu 8 Veranstaltungen genutzt werden.

Durch die Regelung der zeitlichen Intensität der Nutzung wird der andere Aspekt der Flächennutzung sichergestellt, nämlich daß sich die Zelt- und Festwiese an voraussichtlich mehr als 340 Tagen pro Jahr wie bisher als Intensivgrünland präsentiert, welches lediglich ggf. bei den Rollenspielen als Spiel- und Bewegungsfläche einbezogen wird.

Die Rollenspielnutzung soll sich in den Dörfern und auf den angrenzenden Wiesenflächen konzentrieren. Dazu wird außer der schon angesprochenen Festwiese die südliche Landwirtschaftsfläche neben dem Rollenspieldorf als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. Sie dient der Freizeitnutzung durch Rollenspieler. Daneben soll die bisherige Erholungs- und Sportnutzung durch den Tierpark selbstverständlich weiterbetrieben werden dürfen.

Darüber hinaus sollen die Rollenspieler auch das andere Umfeld des jeweiligen Dorfes nutzen und es in ihr Spiel einbeziehen, sei es zum spazierengehen und zum Naturgenuß, sei es zur Naturbeobachtung und zur Umweltbildung, sei es als Raum für das darstellen und ausleben von Spielcharakteren. Insoweit werden an bis zu jeweils 24 Tagen im Jahr die neben den Rollenspieldörfern und der Festwiese liegenden Waldränder von Rollenspieler – wie bisher schon von anderen Erholungssuchenden – betreten werden. Außerdem ist davon auszugehen, daß in diese Randbereiche – z.B. aufgrund der Verkehrssicherungspflicht – stärker eingegriffen wird als sonst im Wald.

Deshalb wird der Waldrand entlang der beiden Rollenspieldörfer und entlang des Zelt- und Festplatzes in einer Tiefe von 10 m als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gewidmet. Dies gilt auch für den Wald zwischen dem südlichen Rollenspieldorf und der Festwiese, der wird von mehreren Wegen gequert wird und wo damit gerechnet werden muß, daß Personen gelegentlich auch den Wald betreten. Außerdem wird vermutet, daß die Fläche nördlich der Festwiese bis zum nördlichen Weg eventuell betreten oder eventuell in Rollenspiele einbezogen wird. Deshalb werden auch diese Flächen als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Schließlich ist damit zu rechnen, daß der Randstreifen entlang dieses nördlichen Weges und des Hauptweges zum Parkplatz durch die Erholungsnutzung beeinflusst wird. Deshalb wird dort ebenfalls ein 5 m breiter Geländestreifen in die Grünflächendarstellung einbezogen.

5.3 Wald

Die Rollenspielnutzung soll sich in den Dörfern, auf den Freiflächen und in ihrem Nahbereich konzentrieren. Deshalb werden nur die Randbereiche um die Sondergebiete und die zentrale Freifläche als Private Grünfläche gewidmet. Die weiter von den Rollenspieldörfern und den Grünflächen gelegenen Waldbereiche und die Fläche im Nordwesten des Plangebietes als Teile „des Waldes und der übrigen freien Landschaft“ (§ 2 NWaldLG) soll den Rollenspieler

mern wie jedem anderen Bürger offenstehen (§ 23 NWaldLG), aber hier soll die allgemeine Erholungsnutzung im Zusammenhang mit dem Tierpark im Vordergrund stehen. Deshalb wird die Fläche als Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald dargestellt. Damit wird auch der raumordnerischen Zielvorgabe „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ Rechnung getragen.

Der Externe Teilgeltungsbereich wird zur Kompensation der „Waldumwandlung“ als Wald dargestellt.

5.4 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe ca.
Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiete Rollenspieldorf	1,48 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Private Grünfläche Zelt- und Festplatz	1,01 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Private Grünfläche „Parkanlage“ Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer	1,22 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Wald (Erholungswald)	0,69 ha
Wald	Sondergebiet Rollenspieldorf	0,06 ha
Wald	Private Grünfläche Zelt- und Festplatz	0,03 ha
Wald	Private Grünfläche „Parkanlage“ Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer	1,37 ha
Wald	Wald (Erholungswald)	3,06 ha
Sondergebiet	Private Grünfläche „Parkanlage“ Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer	0,18 ha
Sondergebiet	Wald (Erholungswald)	0,46 ha
		Summe 9,56 ha
Externer Teilgeltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft	Wald	0,29 ha

6. Auswirkungen der Planung

Als Auswirkung der Darstellungen wird das Erreichen der o.a. städtebaulichen Ziele erwartet:

- Mit der Weiterentwicklung eines Teiles des Tierparkareals zum Raum für Rollenspiele wird eine Fläche, die bereits seit langem der landschaftsbezogenen Erholung dient, aufgewertet und ihr Nutzungsspektrum erweitert. Damit wird zur Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrsangebotes in der Gemeinde und den umliegenden Teilen der Moorniederung sowie zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen.

Negative Auswirkungen werden nicht erwartet:

- Die Planung betrifft ein fremdenverkehrliches Vorhaben und sieht deshalb Sondergebiet für Erholung, Grünfläche und Erholungswald vor. Die dadurch vorbereitete Rollenspielnutzung wird an relativ wenigen Terminen jeweils nur kurzzeitig an wenigen Tagen ausgeübt. Sie ist überdies dadurch gekennzeichnet, daß wegen der thematischen Ausrichtung „Wikingerzeit“ und „Mittelalter“ übliche Emittenten von Freizeitveranstaltungen, z.B. elektrisch verstärkte Musik, fehlen. Deshalb ist insgesamt von geringen Emissionen auszugehen.
- Das Plangebiet wird nicht direkt für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr erschlossen. Die Anbindung für Besucher erfolgt über die Landesstraße L 349 „Tierparkstraße“ und den dortigen Parkplatz des Tierparks. Dort kommt es an den Veranstaltungswochenenden zu mehr Verkehr, davon ist jedoch lediglich ein kleiner Teil des Tierparkareals ohne Wohnen und ohne besonderes Schutzbedürfnis betroffen. Im Plangebiet und auf dem Weg dorthin ist daher von sehr geringen Emissionen auszugehen, die sich in Schallemissionen des geringen Liefer- und Entsorgungsverkehrs vor und nach Veranstaltungen sowie des eventuellen, dann ebenfalls geringen Zubringerverkehrs vom / zum Parkplatz erschöpfen werden.
- Stoffliche Emissionen sind wegen der thematischen Ausrichtung „Wikingerzeit“ und „Mittelalter“ lediglich in Form von Holzfeuerrauch zu erwarten.
- Schallimmissionen des Verkehrs der Landesstraße L 349 sind aufgrund der Entfernung gar nicht, von der L 343 nur in irrelevantem Maße zu erwarten.
- Das Plangebiet ist außenbereichstypischen Immissionen ausgesetzt. Diese entstammen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen, sind ortsüblich und hinzunehmen. Emissionsstarke tierhaltende Betriebe sind weit entfernt, so daß davon ausgegangen wird, daß keine Störungen der Erholungsnutzung durch landwirtschaftliche Immissionen und keine ungebührlichen Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe durch die Darstellung der Sondergebiete entstehen.
- Es ist kein Erschließungsaufwand der öffentlichen Hand notwendig, da die eventuelle Erreichung der Erschließung durch private Hand erfolgt.
- Die Versiegelung wird relativ gering sein und im wesentlichen nur Fläche in Anspruch nehmen, die zeitweise als Acker und zeitweise als Intensivgrünland / Grasacker genutzt wird.

- Der Waldrandbereich wird für die Erholung genutzt. Dies ist bereits heute aufgrund der Eigenschaft als Teil des Naturtierparks möglich und wird schon seit langem z.B. in Form von Sportveranstaltungen des Tierparks ausgeübt.
- Durch die Erholungsnutzung kommt es temporär an relativ wenigen Tagen pro Jahr zur Störung von Arten und Lebensgemeinschaften.
- Eine Störung des Gesetzlich geschützten Biotops westlich des Plangebietes ist nicht zu erwarten, da es außerhalb des Spielbereiches liegt und als Sumpf nicht zur Erholung einlädt; eine Störung könnte im Bedarfsfall durch einfache Maßnahmen wie das Pflanzen von Ilex, Weißdorn oder Schlehe entlang des Weges oberhalb des Biotops unterbunden werden.
- Die bisherigen landwirtschaftlichen Freiflächen, auf denen das Wikinger- und das Mittelalterdorf errichtet bzw. die zum Zelten und für Veranstaltungen genutzt werden sollen, sind durch die Gehölzbestände in viele Richtungen optisch abgeschirmt. Die noch verbliebene Sichtbeziehung aus dem zentralen Bereich nach Nordwesten mit der freien Landschaft und einem Teil der Ortslage Ströhen soll gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes durch eine Eichen-Ilex-Pflanzung verstellt werden. Das südliche Sondergebiet soll gem. den Festsetzungen nach Südwesten und Südosten hin durch eine Wallhecke abgeschirmt werden. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.
- Gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes sind die mittelstarken und starken Bäume innerhalb der privaten Grünfläche zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Dadurch wird das Grundgerüst des Waldes erhalten und gesichert. Die Holzgewinnung wird insoweit vermindert; allerdings zeigt der bisherige Umgang des Eigentümers mit dem Gehölzbestand, daß er gerade diese Baumstärken wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung als wichtigen, attraktiven Teil des Naturtierparks dauerhaft erhält.
- Die Gehölzbestände, insbesondere die Großbäume, werden als potenzielle Brutplätze oder Fledermausquartiere durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Die Gehölzbestände sind teilweise als Wald dargestellt bzw. im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt. Im Wald können Bäume erhalten oder gefällt werden. Gegenüber dem bisherigen Stand ergibt sich dort für die Großbäume keine Änderung durch diese Planung.
Außerhalb des Waldes in den privaten Grünflächen sind die Großbäume „mit einem Stammumfang von mindestens 1 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelanlauf“, gem. der Textfestsetzung 8.2 des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in räumlicher Nähe, d.h. in einem Abstand von maximal 5 m zum bisherigen Baumstandort, zu ersetzen.“ Durch die Planung wird der Bestand an Großbäumen gesichert. Damit werden die potentiellen Nistplätze bzw. Quartiere für Vogel- und Fledermausarten, die nach dem derzeitigen Recht gefällt werden dürfen, dauerhaft erhalten.
Innerhalb der Sondergebiete stehen keine Großbäume und auch keine anderen Bäume oder Sträucher. Dort war bisher entweder Intensivgrünland oder Acker, außerdem wurden und werden die Flächen im Zusammenhang mit dem Tierpark genutzt und immer wieder von Menschen betreten. Dort sind bei drei Begehungen keine Brutvögel beobachtet worden.

- Landwirtschaftliche Belange werden nicht relevant beeinträchtigt. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche diene dem Tierpark. Sie dient ihm weiterhin in ökonomisch tragfähiger Weise.

Die nicht mit Gehölzen bewachsenen Flächen, die auch nicht als Wege- oder Freizeitflächen genutzt wurden, wurden schon vor der Planaufstellung als Grünland genutzt. Sie können teilweise weiterhin als Grünland genutzt werden, da der Zelt- und Lagerplatz lediglich in wenigen Fällen als solcher genutzt und zu diesem Zweck vorher gemäht werden wird.

Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Anlage einer Wallhecke und Aufwertung des Biotoprandes auf 0,29 ha und das Pflanzen von Gehölzen auf 0,07 ha vorgesehen. Damit wird die Strukturvielfalt im Landschaftsschutzgebiet Wegenholz erhöht und einem Zustand nähergebracht, der bereits einmal bestand. Überdies dient auch diese Maßnahme dem Tierpark, der nach wie vor Eigentümer der Fläche ist und von ihrer landschaftlichen Attraktivierung profitiert.

Die Fläche nordwestlich des Plangebietes, die für Aufforstung vorgesehen ist, ist bereits teilweise mit Waldbäumen bestockt worden. Die noch zu bepflanzende Fläche dient nicht der Landwirtschaft, sondern dem Tierpark.

Die Fläche auf dem Grundstück „Varreler Kirchweg 56“, auf der ebenfalls Wald angepflanzt werden wird, dient ebenfalls nicht der Landwirtschaft, sondern der Hobby-Pferdehaltung.

- Wenn Wald in eine andere Nutzungsform umgewandelt wird, dann gilt dies regelmäßig als Waldumwandlung, für die eine besondere Rechtfertigung und Waldersatz notwendig sind. Verständlich ist dies, wenn Wald gerodet wird, also vollständig und dauerhaft beseitigt wird. Verständlich ist dies in gewissem Umfang auch, wenn wesentliche Waldfunktionen dauerhaft beseitigt werden, also z.B. Wald durch Umwandlung in eine private Parkanlage am Wohn- oder Wochenendhaus eingezäunt, die Fläche somit aus der „freien Landschaft“ entnommen und die Betretungsmöglichkeit für die Allgemeinheit weggenommen wird.

Gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG gelten die Regelungen zur Waldumwandlung aber auch, wenn „Wald ... in eine mit Waldbäumen bestandene Parkanlage nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 [„mit Wald bestandene Parkanlagen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 [„Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“]] fallen ...“] überführt“ wird.

Dies gilt, obwohl § 2 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG feststellt, daß genau diese mit Waldbäumen bestandenen Parkanlagen „Als Wald gelten“. Dieser Widerspruch wird, soweit für den Planverfasser erkennbar, weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung noch im Kommentar Keding / Henning / Thomas erklärt bzw. aufgelöst.

Einen – nicht sonderlich hilfreichen – Hinweis gibt die Begründung zum Entwurf der Landesregierung zum NWaldLG 2002 (s. LT-Drs. 14/2431; darin war die Regelung des § 8 Abs. 8 noch nicht enthalten, jedoch sinngemäß in § 13 Abs. 2): „Es ist noch keine Waldumwandlung, wenn Wald mit vollem Naturhaushalt im Sinne von § 2 Abs. 3 teilweise in eine mit Waldbäumen bestandene Parkanlage nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 oder eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a umgestaltet werden soll.“ Dies spricht dafür, die Ausweisung der Waldränder im Plangebiet als Grünfläche „Parkanlage“ nicht als Waldumwandlung zu werten.

Allerdings heißt es in der Gesetzesbegründung dann weiter: „Die AG KomSpV weist zu-

treffend darauf hin, dass eine solche teilweise Umgestaltung von Wald mit vollem Naturhaushalt in eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur nicht den relativ günstigen Schranken der Kahlschlagsregelung, insbesondere mit der größtmäßigen Freigrenze unterworfen werden sollte. Würde der gesamte Wald umgestaltet, läge bei der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur eine genehmigungsbedürftige Waldumwandlung vor. Es ist daher der Sache nach geboten, auch die Teilumgestaltungen entsprechend an die inhaltlichen Schranken und Voraussetzungen der Regel-Versagungsgründe des § 8 Abs. 3, der Abwägung nach § 8 Abs. 4 und der Kompensation nach § 8 Abs. 5 für eine Waldumwandlung zu binden. Gleiches muss für die Umgestaltung von Wald mit vollem Naturhaushalt in einen - auch noch als Wald geltenden - mit Waldbäumen bestandenen Park vorgeesehen werden. Ein Ausnahmefall könnte eine begrenzte Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf einer Kahlfäche bei erheblichen, insbesondere existenziellen betrieblichen Problemen der privaten waldbesitzenden Person sein. Jedenfalls soll in den genannten Fällen aus Gründen der Vermeidung neuer Verwaltungsbelastungen von einer Genehmigungspflicht abgesehen werden. Es bleibt wie bisher bei einem Einschreiten der Waldbehörde im Einzelfall.“

Die lediglich im Sinne einer Analogie angesprochene, aber nicht begründete Bindung der Umgestaltung von Wald in Parkanlage an die Abwägung zur und Kompensation von Waldumwandlung findet sich dann auch in der Beschlußempfehlung des Landtags-Fachausschusses (s. LT-Drs. 14/3211): *„Die Umformulierung des nun in Satz 1 einbezogenen Satzes 2 stellt klar, dass ein Genehmigungsverfahren für die Fälle der Waldumgestaltung nicht durchzuführen ist, sondern dass lediglich die materiellen Grundsätze des § 8 entsprechend herzuziehen sind.“* Der Landesgesetzgeber koppelte die „Waldumgestaltung“ an eine Abwägung und eine Waldkompensation, wiewohl er auf ein entsprechendes Genehmigungsverfahren verzichtet.

Mit der Gesetzesänderung 2008-2009 wurde die Regelung in den § 8 überführt. Als Begründung wird lediglich ausgeführt: *„Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 1 ist wegen des Sachzusammenhangs in § 8 Abs. 8 aufgenommen worden und schließt gleichzeitig eine Regelungslücke. Die Umgestaltung von Wald in Parkanlagen oder in Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die in ihrer Gesamtgröße über einen Hektar hinausgehen, sind zum einen genehmigungsbedürftig, zum anderen unterliegt die Umgestaltung den Anforderungen einer Waldumwandlung.“*

Auch wenn der Widerspruch fortbesteht, daß eine mit Waldbäumen bestandene Parkanlage als Wald gilt und ihre Ausweisung gleichzeitig eine Waldersatz erfordert, sieht sich die Gemeinde gehalten, die Ausweisung der Waldränder im Plangebiet als Grünfläche „Parkanlage“ als Waldumwandlung zu werten.

Zuständig für die Regelungen eines Bauleitplanes zur Waldumwandlung ist die Gemeinde. Dabei gelten die Rechtsgrundlagen zur Waldumwandlung (§ 8 Abs. 3-8 NWaldLG) *„sinngemäß“*.

- Danach muß die Umwandlung den Interessen der Allgemeinheit dienen oder sie muß aufgrund erheblicher wirtschaftlicher Interessen der waldbesitzenden Person erforderlich sein.
Im hier vorliegenden Fall ist beides gegeben, wie sich aus dem oben dargelegten ergibt.

- Außerdem müssen diese Interessen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutz-, der Erholungs- und der Nutzfunktion des Waldes überwiegen. Auch dies ist angesichts der Funktionsausprägung und der Erholungsfunktion der geplanten Nutzung der Fall.
- Schließlich soll die Waldumwandlung *„nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den ... Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.“*

Die Waldfunktionen sind oben beschrieben. Die Nutzfunktion ist sehr gering ausgeprägt. Sie wird durch die „Waldumwandlung“ noch weiter reduziert, da der Bebauungsplan für die starken Bäume eine Erhaltungsbindung festsetzt. Der Grundstückseigentümer darf die Bäume somit nicht mehr einfach aus Ertragsgründen fällen. Allerdings ist die Nutzfunktion auch nicht völlig aufgehoben, denn bei Abgang der Bäume werden diese gefällt und das verwertbare Holz kann noch einer Nutzung zugeführt werden.

Die Schutzfunktion wird durch die „Waldumwandlung“ nicht relevant beeinträchtigt. Die „umgewandelten“ Bereiche haben keine erhebliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung; überdies wird die allgemeine Bedeutung der Bereiche für diese Faktoren durch die „Umwandlung“ nicht relevant beeinträchtigt. Siedlungen oder öffentlichen Aufgaben dienende Grundstücke, für deren Schutz die „umgewandelten“ Flächen erhebliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Auch erhebliche Schäden oder Ertragsausfälle in benachbarten Waldbeständen sind nicht zu erwarten. Die Vorrangfestlegung des Gebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm ist ebenfalls unproblematisch, da nicht Natur und Landschaft, sondern die Intensive Erholung als Raumordnungsziel vorgesehen ist. So bleibt als Schutzfunktion die Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Biotop- und Artenschutzes. Zwar kommen durch die Planung mehr Erholungssuchende in das Plangebiet, so daß auch eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, daß Menschen den Wald bzw. die künftige „Parkanlage“ betreten und die heimische Tierwelt beunruhigen. Allerdings ist der Wald seit langem ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, so daß gerade mit solchen Störungen gerechnet werden muß. Außerdem bewirkt gerade die „Waldumwandlung“, daß die starken Bäume erhalten werden, denn zum einen wird durch die Planung eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes im Einklang mit den Bäumen ermöglicht. Zum anderen werden sie schlichtweg als zu erhaltende Bäume festgesetzt und somit auch als potentielle Brutstandorte bzw. Fledermausquartiere gesichert.

Die Erholungsfunktion wird durch die „Waldumwandlung“ gestärkt. Das Plangebiet ist als Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen. In ihm wird die Erholungsnutzung verbessert, die wirkt sich auch positiv auf die Erholung in der „Parkanlage“ und im Wald aus. Die Lage in einer Gemeinde mit unterdurchschnittlichem Waldanteil hat hierzu keine Relevanz, wichtig ist stattdessen, daß der Tierparkbereich eine *„andere erhebliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung“* (§ 8 (2) 1 b) dd) NWaldLG) hat und diese Bedeutung durch die Planung einschließlich der „Waldumwandlung“ zunimmt. Im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion des Waldes ist auffällig, daß der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b)

Doppelbuchstabe bb) NWaldLG die „Darstellung oder Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald **oder Grünfläche**“ (Hervorhebung durch Planverfasser) ausdrücklich als Kriterium für die Waldbedeutung nennt. Dies passt zu der Wertung des Gesetzgebers, daß bestimmte Parkanlagen als Wald gelten, steht aber ebenfalls im Widerspruch zu seinem Postulat, daß die Waldumwandlungsregelungen auch für die ‚Überführung‘ von Waldflächen in mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen gelten.

In der dieser Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde zwei neue Flächen für Wald dargestellt, die gemeinsam denselben Flächenumfang haben wie die nunmehr als Grünfläche dargestellte bisherige Waldfläche. Im alten Flächennutzungsplan sind 4,52 ha Wald dargestellt, in dieser 38. Änderung sind es 4,50 ha. Darin sind z.B. 0,07 ha nicht enthalten, die der Bebauungsplan im Südwesten des Geltungsbereiches festsetzt, die jedoch aufgrund der Maßstäblichkeit nicht im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden. Bei der Fläche im Nordwesten des Geltungsbereiches sind bereits in erheblichem Umfang Bäume gepflanzt bzw. aufgewachsen, dort sollen auf einer noch nicht bestockten Teilfläche weitere Bäume angepflanzt und gleichzeitig die Ränder der vorhandenen Kleingewässer freigestellt werden. Beim externen Teilgeltungsbereich, der Fläche im Norden des Grundstückes „Varreler Kirchweg 56“, südlich des Naturschutzgebietes „Bleckriede“ soll die Pflanzung in der Pflanzperiode 2018/19 erfolgen. Die Maßnahmen werden mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern gesichert.

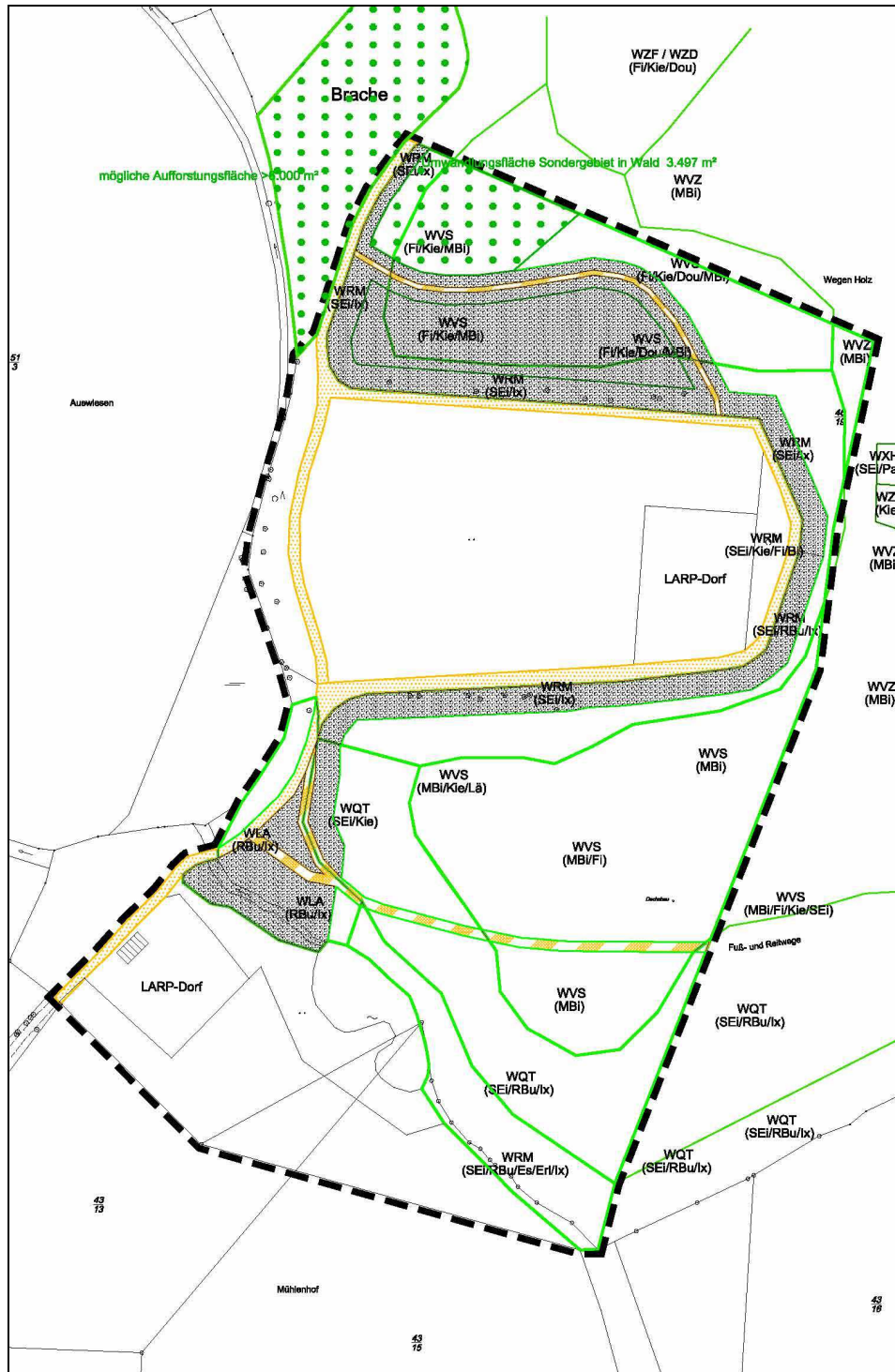
Einen Überblick über die bisherigen Waldflächen, die nach den Festsetzungen Grünfläche „Parkanlage“ mit Erhaltungsbindung für die stärkeren Bäume (Flächen mit dunklem Raster) bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Reitweg“ (Flächen mit gelben Querstreifen) werden, gibt die Abbildung auf der folgende Seite.

Der „Waldverlust“ beläuft sich nach den detaillierten Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes auf 15.368 m², davon sind 1.667 m² vorhandene Wege. Im einzelnen werden „umgewandelt“:

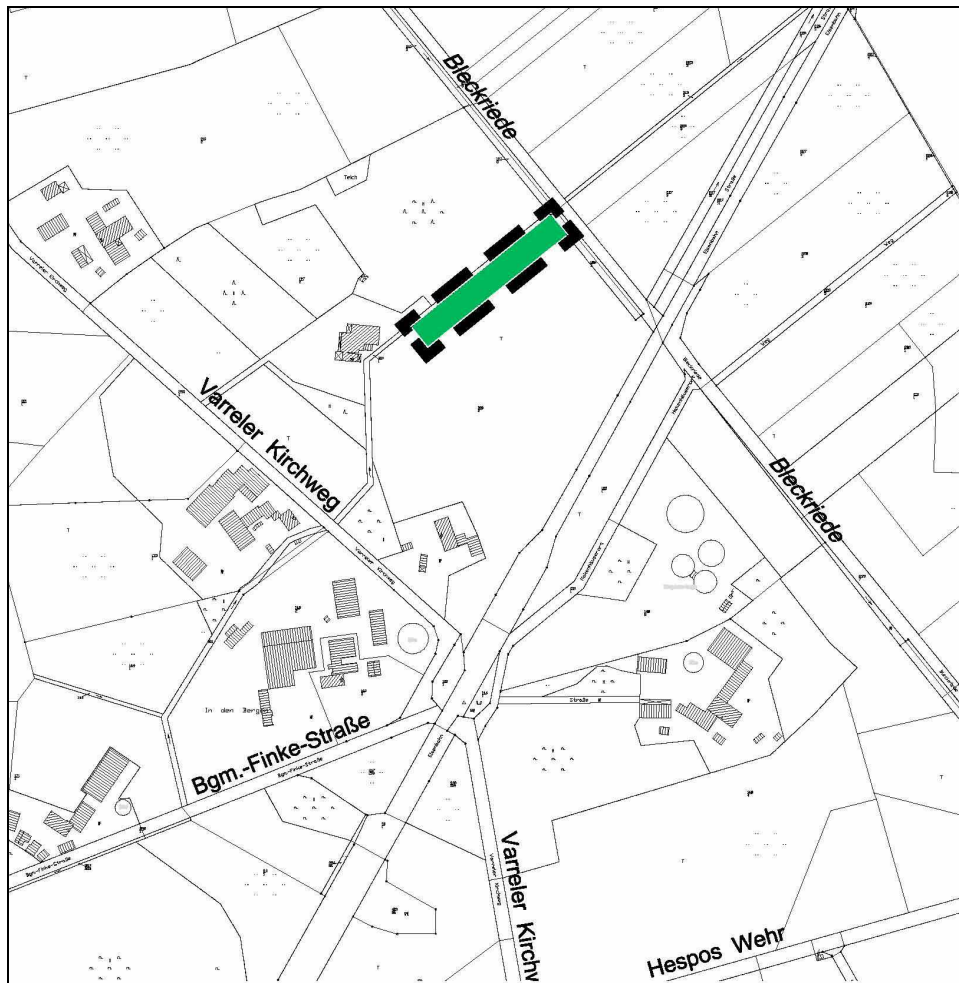
- 7.021 m² strukturreicher Waldrand mittlerer Standorte, davon 87 m² Wege,
- 866 m² Eichenmischwald trockener Sandböden, davon 335 m² Wege,
- 2.475 m² Buchenwald armer Sandböden, davon 605 m² Wege,
- 5.006 m² sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald, davon 640 m² Wege.

Der Waldgewinn ist durch ein grünes Punkteraster gekennzeichnet. Er umfasst im Norden des Geltungsbereichs des parallel aufgestellten Bebauungsplanes 2.693 m², die als Wald festgesetzt werden, obwohl sie rechtswirksam als Sondergebiet dargestellt sind. Im Südwesten des Bebauungsplangebietes ist auf 733 m², die bisher Fläche für die Landwirtschaft waren, Wald festgesetzt

Nordwestlich des Plangebietes zwischen dem Weg und der Niederung der Großen Aue wird nach den Darstellungen der parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung auf 7.539 m² Wald auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Die als Wald dargestellte bisherige Fläche für die Landwirtschaft am Varreler Kirchweg 56 umfasst 2.884 m².



Damit steht dem „Verlust“ von 13.701 m² Wald durch mit Waldbäumen bewachsene Grünfläche „Parkanlage“ (15.368 m² abzgl. 1.667 m² vorhandener Wege, die als Wege festgesetzt werden) ein „Gewinn“ von 13.849 m² Wald gegenüber. Davon sind 2.884 m² nördlich des Varreler Kirchweges und ca. 1.600 m² nordwestlich des Bebauungsplangebietes echter Waldzugewinn in dem Sinne, daß zusätzliche Grundfläche mit Waldbäumen bestockt wird, während keine bisherige Waldfläche gerodet wird.

7. Verkehr / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über private Fahr-, Reit- und Fußwege erschlossen. Hauptanbindung an das öffentliche Straßennetz ist ein Fahrweg entlang der Westgrenze des Plangebietes, der vom Parkplatz an der Tierparkstraße bis zur Rickerstraße führt.

Dieser Anschluß soll aber nicht im Sinne einer leistungsstarken Gemeinde- oder Privatstraße ausgebaut und das Gebiet im üblichen Sinne verkehrlich erschlossen werden. Vielmehr soll der Weg nur insoweit ertüchtigt werden, daß Veranstaltungen bei jeder Wetterlage gut angedient werden können, so daß also der geringe Liefer- und Entsorgungsverkehrs vor und nach Veranstaltungen, der eventuelle, dann ebenfalls geringe Zubringerverkehr für die Besucher vom / zum Parkplatz und der eventuelle Verkehr von Notfallfahrzeugen einwandfrei funktioniert.

Hauptanschlußbereich ist damit der Parkplatz des Tierparks an der Tierparkstraße. Hier besteht Anschluß an das klassifizierte Straßennetz, da diese eine Landesstraße ist. Der Abstand bis zum Plangebiet beträgt rd. 500 m.

7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Plangebiet ist bisher keine Ver- oder Entsorgungsinfrastruktur vorhanden. Die geplante Erholungsnutzung für Rollenspiele mit den Themenbezügen „Winkingerzeit“ und „Mittelalter“ ist u.a. dadurch gekennzeichnet, daß das jeweilige Thema im Rollenspiel möglichst konsequent umgesetzt wird. Deshalb wird z.B. auf die Verwendung elektrischer Energie verzichtet. Auch ein Anschluß an das Telefon-Festnetz ist nicht notwendig. Die Nutzung ist durch den nur periodischen, jeweils kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen gekennzeichnet und erfordert daher nur eine rudimentäre Infrastruktur.

7.2.1 Wasser / Abwasser

Im Plangebiet ist keine Wasserversorgung vorhanden. Grundsätzlich wäre entsprechend dem Themenbezug eine Versorgung aus lokalen Brunnen denkbar. Dies soll jedoch mit Blick auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene vermieden und ein Anschluß an die öffentliche Trinkwasserversorgung gelegt werden. Möglich ist dies entlang der Wege sowohl nach Süden zur Rickerstraße als auch grundsätzlich nach Norden zur Tierparkstraße oder nach Osten zu anderen Anlagen des Tierparks.

Zur Löschwasserversorgung kann auch der Teich in der Nähe des südlichen Sondergebietes beitragen.

Das Plangebiet ist nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen. Ein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung ist nicht vorgesehen, die Fläche wird deshalb im Plan entsprechend gekennzeichnet.

Abwasser im Sinne von Schmutzwasser fällt im Plangebiet nur während der Veranstaltungen, also an mehreren Wochenenden pro Jahr über jeweils wenige Tage an. Dessen Beseitigung soll

entsprechend dem sehr diskontinuierlichen Schmutzwasseranfall mittels Trockenkomposttoiletten sowie mittels Auffangbehältern erfolgen. Bei letzteren wird das aus der Körperhygiene etc. anfallende Schmutzwasser in großen, geschlossenen, flexiblen Wassertanks aus verstärktem PVC aufgefangen und in die Kläranlage gebracht. Solche Tanks, die z.B. in offener, selbstaufrichtender Variante auch für das Auffangen kontaminierten Löschwassers verwendet werden, sind flexibel handhabbar und können je Element bis zu 5 m³ fassen. Daher ist die Schmutzwassersammlung und -beseitigung auch bei Großveranstaltungen möglich.

Das anfallende Oberflächenwasser versickert bislang auf dem Grundstück. Da die Erweiterung der Erholungsnutzung nur mit einer geringen Versiegelung erfolgen soll, ergeben sich keine weiteren Anforderungen an die Oberflächenentwässerung. Eine zentrale Regenwasserbeseitigung ist nicht möglich und nicht erforderlich.

7.2.2 Energie / Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist nicht beabsichtigt. Sollte ein Bedarf entstehen, so kann er durch Anschluß an das Leitungsnetz im Bereich Rickerstraße gedeckt werden.

In einem solche Falle ist dort bei Tiefbauarbeiten auf Niederspannungs-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der dort elektrischen Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorgungsträger ist i.d.R. nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Ein Anschluß an das Telephon-Festnetz ist nicht beabsichtigt.

7.2.3 Abfall / Altlasten

Die Abfallbeseitigung erfolgt zusammen mit derjenigen des Tierparks Ströhen. Die Entsorgung wird zentral durch die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum, geregelt.

Der Tierpark und mithin das Plangebiet ist über die Tierparkstraße für die Andienung mit dem Müllfahrzeug erschlossen.

Im Geltungsbereich sind der Gemeinde keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

8. Eingriffsbeurteilung

8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der „Kirchdorfer Moore und Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwasernahes, überwiegend entwässertes Talsandgebiet mit anmoorigen und schwach podsolierten Gleyböden. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Im Plangebiet sind sie partiell mit Torf überlagert.

Die potentielle, natürliche Vegetation auf den etwas höherliegenden, geestigen Inselflächen ist die des Stieleichen-Birken-Waldes, ansonsten dürfte sich Moorbirkenwald entwickeln.

Im Plangebiet ist das Gelände im wesentlichen eben. Es wird durch Gräben entwässert.

Das Plangebiet liegt in der streubesiedelten, freien Landschaft. Es sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Das Tierparkgelände und darin das Plangebiet wird am treffendsten als Landschaftspark mit Bebauung, unterschiedlichen Waldgesellschaften und unterschiedlichen Landwirtschaftsflächen beschrieben. Das Plangebiet lässt sich anhand der großen zentralen Landwirtschaftsfläche in einen nördlichen, östlichen und südlichen Waldbereich sowie das anschließende Offenland gliedern. Mit dem Landschaftsplan lässt sich grob der Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes als Laubwald, der im Norden und Osten des Plangebietes als Mischwald und der im Süden als Birken-Kiefernwald entwässerter Moore beschreiben. Die beiden Landwirtschaftsflächen werden zeitweise als Acker und zeitweise als Intensivgrünland / Grasacker genutzt. Im Süden des Plangebietes liegt ein flaches Stillgewässer, welches als Reithindernis dient. Die Detailbeschreibung ist bereits als wesentliche Rahmenbedingung für die Planung in Kap. 4.4 erfolgt, darauf wird verwiesen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- landwirtschaftliche Lagerfläche mit geringer Bedeutung,
- teilweise begrünte Kulissenbauten auf offenem Boden ohne und mit geringer Bedeutung,
- Grasacker / Intensivgrünland mit geringer Bedeutung
- Bodensaurer Eichenmischwald mit hoher und sehr hoher Bedeutung,
- Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore mit mittlerer und hoher Bedeutung,
- Laubforst aus einheimischen Arten mit mittlerer Bedeutung und

- Stillgewässer mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch den Wald und das umliegende offene Acker- und Grünland geprägt.

Artenschutzrechtlich nicht relevant, aber auffällig ist im Wald zwischen den beiden Landwirtschaftsflächen ein mächtiger Dachsbau.

Artenschutzrechtlich relevant ist, daß im Plangebiet viele starke Altbäume stehen, weit überwiegend Stieleichen und Rotbuchen. Darin finden sich immer wieder Hohlstellen, die Nist- oder Fledermaushöhlen sein können. Der Gehölzbestand dient Wald- und Heckenbrütern als Brutstandort. Die beiden Landwirtschaftsflächen sind dagegen wegen des Bewirtschaftungswechsels, der Erholungsnutzung und der intensiven Bewirtschaftung keine Brutgebiete für Offenlandarten. Wiesenbrüter konnten bei vier Begehungen ab dem Frühsommer 2017 nicht beobachtet werden.

Bei der Realisierung der Planung, insbesondere bei einem eventuellen Rückschnitt von Gehölzen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht sowie beim Fällen eines eventuellen, abgängigen Baumes, ist darauf zu achten, daß das Tötungs- und Verletzungsrisiko eventuell dann vorhandener Exemplare relevanter Arten nicht signifikant erhöht und daß die Beeinträchtigung so weit wie möglich vermieden wird.

Grundsätzlich dient die Festsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes, daß die Bäume in der Grünfläche mit mindestens 1 m Stammumfang zu erhalten sind, auch dem Artenschutz. Weitergehende Festsetzungen oder gar Darstellungen auf der Flächennutzungsplanebene sind auch aus rechtlichen Artenschutzgründen nicht zu treffen. Hierzu wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.3.2015, Az. 4 BN 32.13 verwiesen. Danach darf eine Planung nicht dazu führen, daß *„Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, letztlich ungeklärt bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht aus. ... Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“* (RN 34)

Im Plangebiet kann ein Konflikt im Bereich der Gehölze hinsichtlich der Baum- und Heckenbrüter oder ggf. Fledermäuse entstehen, wobei dieser nicht aus der Planung resultiert, da die Verkehrssicherungspflicht in diesem Erholungsgebiet bereits heute gilt. Ob es zu einem Konflikt kommt und wie groß dieser ist, entscheidet sich erst im Planvollzug, nämlich ob überhaupt Gehölze rückgeschnitten oder entfernt werden und ob dann tatsächlich Vögel oder Fledermäuse vorhanden sind. Dann müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden:

Grundsätzlich dürfen *„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten“* nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Das gilt auch für ihre *„Entwicklungsformen“*, also z.B. Eier, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen (*„Tötungsverbot“*).

„Besonders geschützt“ sind aufgrund von EU-Recht z.B. **alle** heimischen Vogelarten.

Außerdem dürfen *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“* nicht erheblich gestört werden. Dabei ist nicht jede „Störung“ untersagt, sondern ´nur´ diejenige, durch die *„der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* wird („Störungsverbot“).

Dies gilt für alle heimischen Vogelarten und die „streng geschützten Tiere“ wie z.B. alle Fledermausarten, Feldhamster, Fischotter, Laubfrosch, Eremit etc.

Schließlich dürfen *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden“* („Beschädigungsverbot“).

Das Beschädigungsverbot gilt auch für die *„wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten“*.

Da ein solcher Artenschutz oftmals keine Bebauung mehr zulässt, ist er u.a. in Bebauungsplangebieten etwas eingeschränkt.

Das „Tötungsverbot“ gilt nur insoweit, als der Eingriff *„das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht“*.

Das Beschädigungsverbot gilt nicht, *„wenn die ökologische Funktion der ... betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Brut- und Ruhemöglichkeiten sind im Plangebiet, z.B. innerhalb der Grünflächen mit den nun zur Erhaltung festgesetzten Bäumen sowie innerhalb des Waldes mit den weiterhin jederzeit abholzbaren Bäumen und in den umliegenden Wald- und Gehölzbereichen gegeben. Daher ist die ökologische Funktion weiterhin in räumlichem Zusammenhang erfüllt.

Geschützte Pflanzen sind im Plangebiet nicht gefunden worden. Im Landschaftsplan ist als vorkommende, gefährdete Pflanzenart unter Berufung auf das Nds. Landesverwaltungsamt 1987/1988 die Moosbeere genannt. Aktuell wurde im Plangebiet keine Moosbeere erfasst.

8.2 Eingriffsbeurteilung

In der Flächennutzungsplanänderung werden zwei Sondergebiete für Erholung „Rollenspieldorf“, private Grünflächen der Zweckbestimmungen „Zeit- und Festplatz“ und „Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer“ und Erholungswald dargestellt. Damit werden in Teilen des Plangebietes grundsätzlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet.

Allerdings ist das Plangebiet bereits heute Teil des Naturtierparks Ströhen und in dessen Erholungs- und Veranstaltungsprogramm einbezogen. Die Erholungsnutzung wird also nicht neu zugewiesen, sondern lediglich intensiviert. Diese Intensivierung wiederum erfolgt nicht auf das übliche Niveau eines Erholung-Sondergebietes wie Camping-, Wochenendhaus- oder Ferienhausgebietes. Geplant ist stattdessen eine Nutzung, die in Form von Veranstaltungen mit jeweils wenigen Tagen Dauer an lediglich bis zu 8 Terminen pro Jahr realisiert wird. Somit werden an voraussichtlich mindestens 317 Tagen pro Jahr keine solchen Rollenspiele im Plangebiet stattfinden. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind also – mit Ausnahme der

Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Rollenspieldörfer, die als Spielstätte dauerhaft stehenbleiben sollen – nur kurzfristig und wirken nicht dauerhaft. Sie sind damit nicht erheblich.

Die mögliche Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Rollenspieldörfer umfasst gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Bereich des „Wikingerdorfes“ 2.384 m² und im Bereich des „Mittelalterdorfes“ 1.502 m². Auf den dann tatsächlich versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf.

Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse nur unwesentlich betroffen, da die im parallel aufgestellten Bebauungsplan zugelassenen Anlagen klein sind und das anfallende Wasser auf den Freiflächen versickert.

Der Landschaftsfaktor Klima/Luft ist nicht relevant betroffen.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen und der festgesetzten ergänzenden Eingrünung nicht relevant betroffen.

Der Vermeidung von Eingriffen dienen

- die Auswahl der Fläche, die zum Tierpark gehört und bereits für die Erholung genutzt wird,
- die Nutzung der vorhandenen Erschließung und vollständige Vermeidung öffentlicher Erschließungsmaßnahmen,
- die Nutzung von Acker bzw. Intensivgrünland / Grasacker ohne besondere Bedeutung und ohne Bedeutung für Wiesenvögel,
- die enge Begrenzung der Sondergebiete und darin der Versiegelbarkeit,
- die Sicherung der Zuwegung als nur wenig befahrene, unversiegelte und künftig unversiegelbare Wegefläche,
- die Versickerung des Niederschlagswassers,
- die Sicherung des Bestandes an mittleren und starken Bäumen,
- die Eingrünung gegenüber frei einsehbarer Landschaft.

Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird wesentlich durch wertsteigernde Maßnahmen im Plangebiet selbst kompensiert, denn der zulässigen Gesamtversiegelung von 3.867 m² stehen Maßnahmen gegenüber, mit denen der Zustand von Natur und Landschaft rechtlich bzw. tatsächlich verbessert wird.

Eine rechtliche Verbesserung ergibt sich dadurch, daß 0,64 ha rechtswirksames Sondergebiet durch die Darstellung von Wald und von Grünfläche „Parkanlage“ ersetzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan bereitet dort den Ersatz von Bodensaurem Eichenmischwald mit hoher und sehr hoher Bedeutung (alte Stieleichen und Rotbuchen, teilweise mit Ilexunterwuchs, randlich gemischt mit Rotfichte und Douglasie) sowie von Birken- und Kiefernwald entwässerter

Moore mit mittlerer Bedeutung (Fichten-Douglasien-Kiefern-Bestand in Moorbirkenbewald übergehend) durch Erholungseinrichtungen des Tierparks vor. In der künftigen Privaten Grünflächen sind gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes die Bäume ab 1 m Stammumfang zu erhalten, so daß das Grundgerüst des dortigen Gehölzbestandes – im Unterschied zur heutigen Situation, in der eine Beseitigung zulässig ist – gesichert wird.

Dasselbe gilt für alle Grünflächen, auf denen bisher der vorhandene, teilweise ökologisch wertvolle Gehölzbestand abgeholzt und durch eine Anpflanzung von heimischen oder nichtheimischen Gehölzen ersetzt werden kann.

Eine tatsächliche Verbesserung ergibt sich aus der Umsetzung der Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes. Danach werden auf Flächen, die bisher entweder als Acker oder Intensivgrünland / Grasacker genutzt wurden, Pflanzmaßnahmen sowie Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt. Dazu wird auf einer Fläche von 873 m² eine Eichenreihe mit Ilexunterwuchs gepflanzt und es wird auf einer Fläche von 1.120 m² eine Wallhecke als Strauchhecke angelegt. Schließlich wird auf einer Fläche von 2.536 m² (davon 735 m² Wald) zwischen dem Fahrweg und dem geschützten Biotop die derzeit wuchernde invasive Art beseitigt und die Fläche der Sukzession überlassen.

Sowohl der Eingriffsflächenwert als auch der Kompensationswert der Teile des Plangebietes wird dadurch beeinflusst, daß die jeweilige Fläche Teil des Tierparks und schon in dessen Veranstaltungen einbezogen ist, also bisher, heute und künftig der Erholungsnutzung unterliegt. Daher werden sowohl der Eingriffs- als auch der Kompensationswert jeweils am unteren Rand der Wertspanne des Osnabrücker Modells angesetzt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes in Anlehnung an das Osnabrücker Modell

Biototyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Sondergebiet, Baufläche	0,26 ha	0 WE/ha	0 WE
Sondergebiet, Freifläche	0,38 ha	1,2 WE/ha	0,46 WE
Fläche für die Landwirtschaft als Acker bzw. Intensivgrünland / Grasacker bzw. Fläche mit Staudenknöterich	4,40 ha	1,2 WE/ha	5,28 WE
Wald	4,52 ha	2,0 WE/ha	9,04 WE
Intensivgrünland Pferdeweide im externen Teilgeltungsbereich	0,29 ha	1,5 WE/ha	0,44 WE
Der Eingriffsflächenwert des Gebietes gem. den bisherigen Darstellungen beträgt			15,22 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biototyp unter Berücksichtigung der Festset- zungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Sondergebiet, Baufläche	0,40 ha	0 WE/ha	0 WE
Sondergebiet, Freifläche	1,07 ha	1,2 WE/ha	1,28 WE
Grünfläche Zelt-/ Festplatz	1,04 ha	1,0 WE/ha	1,04 WE
Grünfläche Parkanlage ohne Erhal- tungsbindung	1,37 ha	1,5 WE/ha	2,06 WE
Grünfläche Parkanlage mit Erhal- tungsbindung	1,47 ha	2,0 WE/ha	2,94 WE
Wald (einschließlich externer Teilgel- tungsbereich)	4,50 ha	2,0 WE/ha	9,00 WE
Der Kompensationswert des Gebietes gem. den künftigen Darstellungen beträgt			16,32 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert gem. den bisherigen Darstellungen	15,22 WE
abzgl. Kompensationswert gem. den künftigen Darstellungen	16,32 WE
Kompensationsüberschuß	1,10 WE

Der Eingriff wird im Plangebiet und dem externen Teilgeltungsbereich durch die Umwandlung bisherigen Sondergebietes in Wald und Grünfläche sowie durch die wertsteigernden Maßnahmen auf bisheriger Landwirtschaftsfläche überkompensiert.

9. Bodenfunde

Aufgrund der leicht erhöhten Lage des Plangebietes nahe der Großen Aue, zwischen dem Neustädter Moor im Nordwesten und dem Uchter Moor im Südosten, muß aus Sicht der Denkmalpflege durchaus noch mit vorgeschichtlichen Funden gerechnet werden.

Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde (neben den 'bekannten' Fundarten wie Holzteile, Scherben, Knochen etc. können dies z.B. auch Steineansammlungen, Aschen, Schlacken, Bodenverfärbungen u.a.m. sein) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 28. April 2018

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am die Aufstellung der 38. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am beschlossen. Der Entwurf hat vom bis ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am beschlossen. Der geänderte Entwurf hat vom bis ausgelegen. Am hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 38. Flächennutzungsplanänderung festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Wagenfeld, den

Bürgermeister

Umweltbericht

U1. Einleitung

U1.1 Kurzdarstellung und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft das Tierparkareal östlich des Privatweges, der vom Tierpark-Parkplatz zur Rickerstraße führt, in einer Tiefe von etwa 200 m. Sie umfasst 9,56 ha.

Das Plangebiet lässt sich anhand der großen zentralen Landwirtschaftsfläche in einen nördlichen, östlichen und südlichen Waldbereich sowie das anschließende Offenland gliedern. Der Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes ist Laubwald, der im Norden und Osten des Plangebietes Mischwald und der im Süden Birken-Kiefernwald entwässerter Moore. Die beiden Landwirtschaftsflächen werden zeitweise als Acker und zeitweise als Intensivgrünland / Grasacker genutzt. Im Süden des Plangebietes liegt ein flaches Stillgewässer, welches als Reithindernis dient.

Die wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung sind, zwei Rollenspieldörfer und einen Zelt- und Festplatz sowie darumherum eine Freifläche für Rollenspiele und den landschaftlichen Rahmen dafür planerisch vorzubereiten.

Dazu werden in der Flächennutzungsplanänderung Sondergebiete Rollenspieldorf (1,48 ha), private Grünfläche Zelt- und Festplatz (1,04 ha), private Grünfläche Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer (2,84 ha) und Wald (4,16 ha) dargestellt.

Außerdem wird in einem weiteren, „externen“ Teilgeltungsbereich auf 0,29 ha bisherigem Intensivgrünland Wald dargestellt.

Die Flächennutzungsplandarstellung stellt kein Maß der baulichen Nutzung dar

U1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB	Baugesetzbuch Ziel: Ordnung der städtebaulichen Entwicklung
BauNVO	Baunutzungsverordnung Ziel: Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen baulichen Nutzungen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung Ziel: Vermeidung ungebührlicher Beeinträchtigungen durch Bebauung



Boden:

BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz
Ziel: Schutz des Bodens

NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
Ziel: Schutz des Bodens

Wasser:

WHG Wasserhaushaltsgesetz
Ziel: Schutz des Wassers

NWG Niedersächsisches Wassergesetz
Ziel: Schutz des Wassers

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
Ziel: Schutz vor ungebührlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Ziel: Schutz vor ungebührlichen Beeinträchtigungen durch Lärm

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
Ziel: Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften

NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Ziel: Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz,
festgesetztes Ziel: Intensive Erholung

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld
Ziel: Erholung

Landschaftsplan der Gemeinde Wagenfeld
Ziel für den Wald: *stärkere Durchmischung mit bodenständigen Laubbaumarten / naturnahe Waldbewirtschaftung*

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß

- die Nutzung der Erholung dient und innerhalb des Tierparkareals stattfindet und damit in einem Bereich, der bereits seit Jahrzehnten für die Erholung intensiv genutzt wird,
- die vorhandenen Wege genutzt und Straßenneubau vermieden wird,
- die Sondergebiete Rollenspieldorf und damit die bauliche Inanspruchnahme von Grund und Boden sehr klein gehalten werden
- die Sondernutzung Rollenspieldorf auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stattfindet und das vorhandene Gebäude integriert und damit die Inanspruchnahme von ´ökologisch höherwertiger´ Fläche vermieden wird,
- die Zelt- und Festplatznutzung ebenfalls auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stattfindet und damit die Inanspruchnahme von ´ökologisch höherwertiger´ Fläche vermieden wird,
- die Grünfläche Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer Teil des bereits für entsprechende Erholungsaktivitäten genutzten Tierparkareales ist und damit lediglich eine Nutzungsfortsetzung und ggf. –intensivierung vorbereitet wird,
- der Wald vorhanden ist und planerisch erhalten wird,
- ein Bereich genutzt wird, der frei von empfindlichen Immissionsorten liegt,
- ein Bereich genutzt wird, der nicht von relevanten Immissionen beeinflusst wird,
- das Grund- und Oberflächenwasser nicht relevant beeinflusst wird.

U2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

U2.1 Bestandsaufnahme

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der „Kirchdorfer Moore und Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwasernahes, überwiegend entwässertes Talsandgebiet mit anmoorigen und schwach podsolierten Gleyböden. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Im Plangebiet sind sie partiell mit Torf überlagert.

Die potentielle, natürliche Vegetation auf den etwas höherliegenden, geestigen Inseln ist die des Stieleichen-Birken-Waldes, ansonsten dürfte sich Moorbirkenwald entwickeln.

Im Plangebiet ist das Gelände im wesentlichen eben. Es wird durch Gräben entwässert.

Das Plangebiet liegt in der streubesiedelten, freien Landschaft. Es sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Das Tierparkgelände und darin das Plangebiet wird am treffendsten als Landschaftspark mit Bebauung, unterschiedlichen Waldgesellschaften und unterschiedlichen Landwirtschaftsflächen beschrieben. Das Plangebiet lässt sich anhand der großen zentralen Landwirtschaftsfläche in einen nördlichen, östlichen und südlichen Waldbereich sowie das anschließende Offenland gliedern. Mit dem Landschaftsplan lässt sich grob der Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes als Laubwald, der im Norden und Osten des Plangebietes als Mischwald und der im Süden als Birken-Kiefernwald entwässerter Moore beschreiben. Die beiden Landwirtschaftsflächen werden zeitweise als Acker und zeitweise als Intensivgrünland / Grasacker genutzt. Im Süden des Plangebietes liegt ein flaches Stillgewässer, welches als Reithindernis dient. Die Detailbeschreibung ist bereits als wesentliche Rahmenbedingung für die Planung in Kap. 4.4 erfolgt, darauf wird verwiesen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- landwirtschaftliche Lagerfläche mit geringer Bedeutung,
- teilweise begrünte Kulissenbauten auf offenem Boden ohne und mit geringer Bedeutung,
- Grasacker / Intensivgrünland mit geringer Bedeutung
- Bodensaurer Eichenmischwald mit hoher und sehr hoher Bedeutung,
- Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore mit mittlerer und hoher Bedeutung,
- Laubforst aus einheimischen Arten mit mittlerer Bedeutung und
- Stillgewässer mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch den Wald und das umliegende offene Acker- und Grünland geprägt.

Artenschutzrechtlich nicht relevant, aber auffällig ist im Wald zwischen den beiden Landwirtschaftsflächen ein mächtiger Dachsbau.

Artenschutzrechtlich relevant ist, daß im Plangebiet viele starke Altbäume stehen, weit überwiegend Stieleichen und Rotbuchen. Darin finden sich immer wieder Hohlstellen, die Nist- oder Fledermaushöhlen sein können. Der Gehölzbestand dient Wald- und Heckenbrütern als Brutstandort. Die beiden Landwirtschaftsflächen sind dagegen wegen des Bewirtschaftungswechsels, der Erholungsnutzung und der intensiven Bewirtschaftung keine Brutgebiete für Offenlandarten. Wiesenbrüter konnten bei vier Begehungen ab dem Frühsommer 2017 nicht beobachtet werden.

Bei der Realisierung der Planung, insbesondere bei einem eventuellen Rückschnitt von Gehölzen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht sowie beim Fällen eines eventuellen, abgängigen Baumes, ist darauf zu achten, daß das Tötungs- und Verletzungsrisiko eventuell dann vorhandener Exemplare relevanter Arten nicht signifikant erhöht und daß die Beeinträchtigung so weit wie möglich vermieden wird.

Grundsätzlich dient die Festsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes, daß die Bäume in der Grünfläche mit mindestens 1 m Stammumfang zu erhalten sind, auch dem Artenschutz. Weitergehende Festsetzungen oder gar Darstellungen auf der Flächennutzungsplanebene sind auch aus rechtlichen Artenschutzgründen nicht zu treffen. Hierzu wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.3.2015, Az. 4 BN 32.13 verwiesen. Danach darf eine Planung nicht dazu führen, daß *„Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, letztlich ungeklärt bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht aus. ... Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“* (RN 34)

Im Plangebiet kann ein Konflikt im Bereich der Gehölze hinsichtlich der Baum- und Heckenbrüter oder ggf. Fledermäuse entstehen, wobei dieser nicht aus der Planung resultiert, da die Verkehrssicherungspflicht in diesem Erholungsgebiet bereits heute gilt. Ob es zu einem Konflikt kommt und wie groß dieser ist, entscheidet sich erst im Planvollzug, nämlich ob überhaupt Gehölze rückgeschnitten oder entfernt werden und ob dann tatsächlich Vögel oder Fledermäuse vorhanden sind. Dann müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden:

Grundsätzlich dürfen *„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten“* nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Das gilt auch für ihre *„Entwicklungsformen“*, also z.B. Eier, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen (*„Tötungsverbot“*).

„Besonders geschützt“ sind aufgrund von EU-Recht z.B. **alle** heimischen Vogelarten.

Außerdem dürfen *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“* nicht erheblich gestört werden. Dabei ist nicht jede „Störung“ untersagt, sondern *„nur“* diejenige, durch die *„der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* wird (*„Störungsverbot“*).

Dies gilt für alle heimischen Vogelarten und die *„streng geschützten Tiere“* wie z.B. alle Fledermausarten, Feldhamster, Fischotter, Laubfrosch, Eremit etc.

Schließlich dürfen *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden“* (*„Beschädigungsverbot“*).

Das Beschädigungsverbot gilt auch für die *„wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten“*.

Da ein solcher Artenschutz oftmals keine Bebauung mehr zulässt, ist er u.a. in Bebauungsplangebieten etwas eingeschränkt.

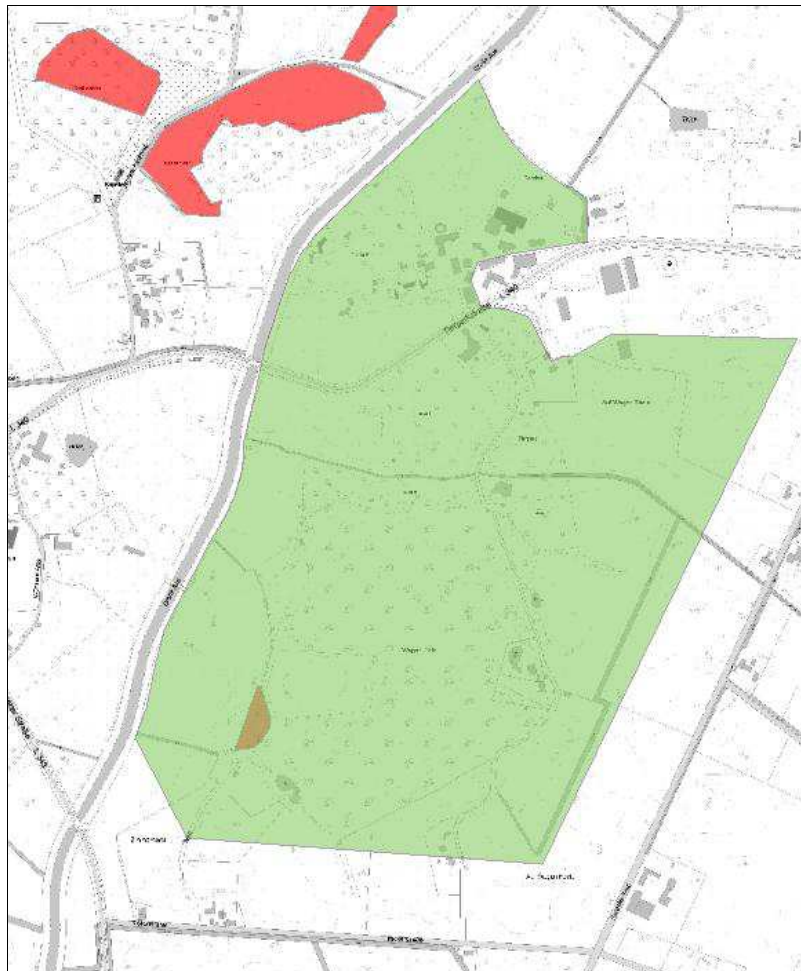
Das „Tötungsverbot“ gilt nur insoweit, als der Eingriff „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht“.

Das Beschädigungsverbot gilt nicht, „wenn die ökologische Funktion der ... betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Brut- und Ruhemöglichkeiten sind im Plangebiet, z.B. innerhalb der Grünflächen mit den nun zur Erhaltung festgesetzten Bäumen sowie innerhalb des Waldes mit den weiterhin jederzeit abholzbaaren Bäumen und in den umliegenden Wald- und Gehölbereichen gegeben. Daher ist die ökologische Funktion weiterhin in räumlichem Zusammenhang erfüllt.

Geschützte Pflanzen sind im Plangebiet nicht gefunden worden. Im Landschaftsplan ist als vorkommende, gefährdete Pflanzenart unter Berufung auf das Nds. Landesverwaltungsamt 1987/1988 die Moosbeere genannt. Aktuell wurde im Plangebiet keine Moosbeere erfasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wegenholz“, welches im August 1965 ausgewiesen worden ist.



LSG Wegenholz (grün) mit Geschütztem Biotop (rot); Quelle: Geoweb LK Diepholz

Zum Schutzzweck stellt der Landschaftsplan fest: „ohne differenziert dargestellten Schutzzweck“, zu den Maßnahmen im Gebiet: „ohne differenziert dargestellte Maßnahmen“ (Landschaftsplan, S. 161). Zu letztem gibt die Verordnung jedoch ´negative Maßnahmen´ in dem Sinne an, daß es verboten ist, „Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“ (§ 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung).

§ 3 der Schutzgebietsverordnung präzisiert das Pauschalverbot des § 2:

„Verboten sind deshalb insbesondere

a) ...

b) Verkaufsstände, Buden oder Wochenendhausbauten zu errichten oder aufzustellen;

...

e) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen;

...

h) an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu baden oder Wohnwagen abzustellen;

i) Waldstücke zu roden oder kahlzuschlagen.“

Die Präzisierung der Verbote zeigt, daß es lediglich darum geht, wesentliche Beeinträchtigungen der Landschaftsausstattung zu vermeiden. Übliche Nutzungen und Veränderungen sind zulässig. Dazu gehört insbesondere die Erholungsnutzung, die in Form des Tierparks schon bei der Schutzgebietsausweisung in intensiver Form gegeben war. Schon die Formulierung des Verbotes § 3 Buchstabe h) zeigt, daß die Erholungsnutzung – auch über den Tierparkbetrieb hinaus – einen hohen Stellenwert hat. Auch in intensiven Formen wie zelten, lagern, baden oder campen ist sie „auf den dafür vorgesehenen Plätzen“ möglich.

Ähnlich offen gefasst sind die Verbote des Beseitigens von Gehölzen inner- oder außerhalb des Waldes. Sie lassen die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der üblichen Nutzung und Pflege zu. Im Wald sollen lediglich Rodung und Kahlschlag vermieden werden.

Noch deutlicher wird die Bedeutung der Erholungsnutzung, speziell in Form des Tierparks, in § 4 der Schutzgebietsverordnung. „Bauten aller Art“ bedürfen einer Zulässigkeitsklärung der Unteren Naturschutzbehörde. Bauten sind also zulässig, wenn sie nicht die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Nicht einmal eine Zulässigkeitsklärung brauchen „die für die Unterbringung der Tiere im Tierpark zu errichtenden Stallungen, Gehege usw.“. Mit solchen Stallungen, Gehegen usw. sind erhebliche Eingriffe in die vorherige Landschaftssituation ebenso verbunden wie umfangreiche Arbeiten zur Tierhaltung, Aktivitäten zur Präsentation der Tiere und ihrer Umgebung sowie der Besuch solcher Tierparkanlagen durch viele Erholungssuchende. Die Schutzgebietsverordnung lässt solches ohne weitere Prüfung zu.

Darüber hinaus lässt die Schutzgebietsverordnung die Bewilligung von „Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung“ zu, wenn es sich um „besondere Fälle“ handelt.

Schließlich bleibt gem. § 7 nicht nur die bisherige Nutzung unberührt. *„Zugelassen bleiben auch darüberhinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen“.*

All dies erklärt, weshalb ein sehr großer Teil des Landschaftsschutzgebietes gleichzeitig seit Jahrzehnten rechtskräftiges Vorranggebiet für (vormals ruhige, jetzt intensive) Erholung in Natur und Landschaft mit regional bedeutsamem Erholungsschwerpunkt sowie rechtswirksames Sondergebiet ist und einen Tierpark und ein Gestüt mit sehr umfangreichen und stark frequentierten Gebäudekomplexen und baulichen Anlagen beinhaltet.

Für künftige Maßnahmen stehen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Einklang:

- Anlagen des Tierparks,
- das zelten, lagern, baden und campen auf dafür vorgesehenen Plätzen,
- wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, wenn sie nicht die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Die Waldgesellschaften im Plangebiet sind in der nachfolgenden Darstellung gekennzeichnet.

Der Externe Teilgeltungsbereich ist ein kleiner Teil einer Pferdeweide, die der Hobbytierhaltung dient. Die Weide ist intensiv genutzt.

Auf der Weide außerhalb des Teilgeltungsbereiches wurden bereits erste Gehölzstrukturen gepflanzt. Ältere Büsche und Bäume stehen entlang der Grundstücksgrenze. Westlich grenzt der junge Wald des Landgasthauses Kastens an. Trotz der erheblichen Strukturierung durch Gehölze hielten sich im April 2018 einige Kiebitze zur Nahrungssuche auf der Pferdeweide auf, allerdings nur kurzfristig.

Das Gebiet ist durch den Gaststätten- bzw. den Veranstaltungsbetrieb des Landgasthauses temporär von Schallimmissionen beeinflusst.

Eine „Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ wäre spekulativ. Der Zustand ändert sich nicht oder nicht wesentlich, wenn die bisherigen Nutzungen beibehalten wird und der Eigentümer den außerordentlich landschaftspflegenden Umgang mit der Fläche fortführt. Wenn die Tierparknutzung bei Nichtdurchführung der Planung zulässigerweise in anderen Segmenten, z.B. dem Pferde- und / oder dem Hundesport oder der Erweiterung der Tiergehege und Ausweitung der intensiven Begehung durch Besucher intensiviert wird, könnte sich der „Umweltzustand“ entsprechend – z.B. durch weitere bauliche Anlagen, Wege, Verkehr, Lärm, ... ändern. Wenn der Eigentümer – z.B. mangels Einnahmequellen wie der nun geplanten Nutzung – eine weniger landschaftspflegende und stärker ertragsorientierte Flächenbewirtschaftung vornimmt, wird sich der „Umweltzustand“ – z.B. im Zuge einer Holzernte – sehr deutlich ändern.

U2.2 Prognose

In der Flächennutzungsplanänderung werden zwei Sondergebiete für Erholung „Rollenspieldorf“, private Grünflächen der Zweckbestimmungen „Zeit- und Festplatz“ und „Freizeitnutzung für Rollenspieltteilnehmer“ und Erholungswald dargestellt. Damit werden in Teilen des Plangebietes grundsätzlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet.

Allerdings ist das Plangebiet bereits heute Teil des Naturtierparks Ströhen und in dessen Erholungs- und Veranstaltungsprogramm einbezogen. Die Erholungsnutzung wird also nicht neu zugewiesen, sondern lediglich intensiviert. Diese Intensivierung wiederum erfolgt nicht auf das übliche Niveau eines Erholung-Sondergebietes wie Camping-, Wochenendhaus- oder Ferienhausgebietes. Geplant ist stattdessen eine Nutzung, die in Form von Veranstaltungen mit jeweils wenigen Tagen Dauer an lediglich bis zu 8 Terminen pro Jahr realisiert wird. Somit werden an voraussichtlich mindestens 317 Tagen pro Jahr keine solchen Rollenspiele im Plangebiet stattfinden. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind also – mit Ausnahme der Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Rollenspieldörfer, die als Spielstätte dauerhaft stehenbleiben sollen – nur kurzfristig und wirken nicht dauerhaft. Sie sind damit nicht erheblich.

Die mögliche Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Rollenspieldörfer umfasst gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Bereich des „Wikingerdorfes“ 2.384 m² und im Bereich des „Mittelaltdorfes“ 1.502 m². Auf den dann tatsächlich versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf.

Der Bau der Rollenspieldörfer wird also zu einer lockeren Überbauung und Bepflanzung von landwirtschaftlicher Intensivfläche führen. Dadurch wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit genommen und die Struktur- und Artenvielfalt erhöht.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen und der festgesetzten ergänzenden Eingrünung nicht relevant betroffen.

Das „Vorhandensein der geplanten Vorhaben“ wird zu einer dauerhaften Existenz von baulichen Anlagen und Pflanzen führen, die einen neuen, kleinstrukturierten, vielfältigen Lebensraum vor der Kulisse des Tierpark-Waldes bilden.

Bei der Anwesenheit von Menschen werden Lebensmittel und Wasser gebraucht werden, die ansonsten ebenfalls, aber an einem anderen Ort, für diese Menschen gebraucht würden. Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse nur unwesentlich betroffen, da die im parallel aufgestellten Bebauungsplan zugelassenen Anlagen klein sind und das anfallende Wasser auf den Freiflächen versickert.

Das „*Vorhandensein der geplanten Vorhaben*“ wird zur temporären Anwesenheit von Menschen im Plangebiet führen, die an einigen Terminen pro Jahr über wenige Tage hinweg im Plangebiet Rollenspiele durchführen. Dabei wird Schall durch Menschenstimmen sowie in sehr geringem Maß durch Andienungsverkehr emittiert. Es wird voraussichtlich Rauch und Licht von Holzfeuern sowie von Fackeln und Kerzen emittiert. Es werden voraussichtlich keine Belästigungen verursacht.

Das „*Vorhandensein der geplanten Vorhaben*“ wird zum Anfall von Exkrementen und Abwasser führen. Diese würden ansonsten ebenfalls an einem anderen Ort entstehen und beseitigt. Sie werden auch hier schadlos beseitigt werden. Falls Abfälle anfallen, werden diese ebenfalls schadlos beseitigt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder „die Umwelt“ sind nicht ersichtlich.

Die Kumulierung mit den Auswirkungen der Nutzung der anderen Teile des Tierparks führt dazu, daß der Verkehr auf der Tierparkstraße und dem vorhandenen Parkplatz an den 'Rollenspielwochenenden' etwas stärker sein wird, wodurch die Flächen entlang der Straße und die Tierparkfläche neben dem Parkplatz irrelevant stärker mit Schall und Abgas belastet werden.

Da durch diese Bündelung voraussichtlich andere Verkehre und Belastungen vermieden werden und weil die geplante Erholungsnutzung naturnah und emissionsarm ist, dürfte sie im Vergleich zu 'durchschnittlicher Erholungsnutzung' insgesamt zu einer Minderung von Treibhausgasemissionen führen. „*Auswirkungen auf das Klima*“ sind ebensowenig ersichtlich wie eine „*Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*“.

Die „*eingesetzten Techniken und Stoffe*“ entsprechen voraussichtlich im wesentlichen denen der Rollenspielthemen „Wikingezeit“ und „Mittelalter“, sie sind dann für den „*Umweltzustand*“ irrelevant. Jedoch werden auch hierzu, wie zu vielen anderen der gem. BauGB-Anlage zu prognostizierenden „*Umweltauswirkungen*“, keine Regelungen in der Bauleitplanung getroffen.

Mit der geplanten Nutzung sind Plätze für das Zelten, Lagern und Kampieren vorgesehen. Deren Nutzung ist jeweils kurzfristig und auf etwa ein Viertel der Wochenenden pro Jahr beschränkt. Diese Entwicklung wird positive Auswirkungen für den Tierpark, für die Gemeinde Wagenfeld und für die Moorniederung haben. Sie betrifft einen Bereich, der bereits seit langem für Spiel- und Sportveranstaltungen des Tierparks genutzt wird. Das Zelten, Lagern und Kampieren ist ausschließlich auf Flächen geplant, die bisher als Intensivgrünland / Grasacker oder Acker genutzt wurden und 'bestenfalls' eine artenarme Grasnarbe haben, so daß die Natur nicht geschädigt wird. Die Nutzung wird wegen der Schönheit der Landschaft im Plangebiet etabliert und 'lebt davon', daß das Landschaftsbild attraktiv ist und nicht verunstaltet wird. Der Naturgenuss für

die Erholungssuchende wird gesteigert. Die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet Wegenholz steht der geplanten Rollenspielnutzung daher nicht entgegen. Eventuelle Konflikte – im Maßstab des Flächennutzungsplanes werden keine detaillierten Regelungen und verbindlichen Festsetzungen zu den einzelnen funktionalen und gestalterischen Aspekten der Nutzung getroffen – können auf der nachfolgenden Planungsebene gelöst werden.

U2.3 Vermeidung und Kompensation

Der Vermeidung von Eingriffen dienen

- die Auswahl der Fläche, die zum Tierpark gehört und bereits für die Erholung genutzt wird,
- die Nutzung der vorhandenen Erschließung und vollständige Vermeidung öffentlicher Erschließungsmaßnahmen,
- die Nutzung von Acker bzw. Intensivgrünland / Grasacker ohne besondere Bedeutung und ohne Bedeutung für Wiesenvögel,
- die enge Begrenzung der Sondergebiete und darin der Versiegelbarkeit,
- die Sicherung der Zuwegung als nur wenig befahrene, unversiegelte und künftig unversiegelbare Wegefläche,
- die Versickerung des Niederschlagswassers,
- die Sicherung des Bestandes an mittleren und starken Bäumen,
- die Eingrünung gegenüber frei einsehbarer Landschaft.

Allerdings ist das Plangebiet bereits heute Teil des Naturtierparks Ströhen und in dessen Erholungs- und Veranstaltungsprogramm einbezogen. Die Erholungsnutzung wird also nicht neu zugewiesen, sondern lediglich intensiviert. Diese Intensivierung wiederum erfolgt nicht auf das übliche Niveau eines Erholung-Sondergebietes wie Camping-, Wochenendhaus- oder Ferienhausgebietes. Geplant ist stattdessen eine Nutzung, die in Form von Veranstaltungen mit jeweils wenigen Tagen Dauer an lediglich bis zu 8 Terminen pro Jahr realisiert wird. Somit werden an voraussichtlich mindestens 317 Tagen pro Jahr keine solchen Rollenspiele im Plangebiet stattfinden. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind also – mit Ausnahme der Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Rollenspieldörfer, die als Spielstätte dauerhaft stehenbleiben sollen – nur kurzfristig und wirken nicht dauerhaft. Sie sind damit nicht erheblich.

Die mögliche Versiegelung von Grund und Boden im Bereich der Rollenspieldörfer umfasst gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Bereich des „Wikingerdorfes“ 2.384 m² und im Bereich des „Mittelalterdorfes“ 1.502 m². Auf den dann tatsächlich versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf.

Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse nur unwesentlich betroffen, da die im parallel aufgestellten Bebauungsplan zugelassenen Anlagen klein sind und das anfallende Wasser auf den Freiflächen versickert.

Der Landschaftsfaktor Klima/Luft ist nicht relevant betroffen.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild ist aufgrund der vorhandenen und der festgesetzten ergänzenden Eingrünung nicht relevant betroffen.

Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird wesentlich durch wertsteigernde Maßnahmen im Plangebiet selbst kompensiert, denn der zulässigen Gesamtversiegelung von 3.867 m² stehen Maßnahmen gegenüber, mit denen der Zustand von Natur und Landschaft rechtlich bzw. tatsächlich verbessert wird.

Eine rechtliche Verbesserung ergibt sich dadurch, daß 0,64 ha rechtswirksames Sondergebiet durch die Darstellung von Wald und von Grünfläche „Parkanlage“ ersetzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan bereitet dort den Ersatz von Bodensaurem Eichenmischwald mit hoher und sehr hoher Bedeutung (alte Stieleichen und Rotbuchen, teilweise mit Ilexunterwuchs, randlich gemischt mit Rotfichte und Douglasie) sowie von Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore mit mittlerer Bedeutung (Fichten-Douglasien-Kiefern-Bestand in Moorbirkenbewald übergehend) durch Erholungseinrichtungen des Tierparks vor. In der künftigen Privaten Grünflächen sind gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes die Bäume ab 1 m Stammumfang zu erhalten, so daß das Grundgerüst des dortigen Gehölzbestandes – im Unterschied zur heutigen Situation, in der eine Beseitigung zulässig ist – gesichert wird.

Dasselbe gilt für alle Grünflächen, auf denen bisher der vorhandene, teilweise ökologisch wertvolle Gehölzbestand abgeholzt und durch eine Anpflanzung von heimischen oder nichtheimischen Gehölzen ersetzt werden kann.

Eine tatsächliche Verbesserung ergibt sich aus der Umsetzung der Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes. Danach werden auf Flächen, die bisher entweder als Acker oder Intensivgrünland / Grasacker genutzt wurden, Pflanzmaßnahmen sowie Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt. Dazu wird auf einer Fläche von 873 m² eine Eichenreihe mit Ilexunterwuchs gepflanzt und es wird auf einer Fläche von 1.120 m² eine Wallhecke als Strauchhecke angelegt. Schließlich wird auf einer Fläche von 2.536 m² (davon 735 m² Wald) zwischen dem Fahrweg und dem geschützten Biotop die derzeit wuchernde invasive Art beseitigt und die Fläche der Sukzession überlassen.

Sowohl der Eingriffsflächenwert als auch der Kompensationswert der Teile des Plangebietes wird dadurch beeinflusst, daß die jeweilige Fläche Teil des Tierparks und schon in dessen Veranstaltungen einbezogen ist, also bisher, heute und künftig der Erholungsnutzung unterliegt. Daher werden sowohl der Eingriffs- als auch der Kompensationswert jeweils am unteren Rand der Wertspanne des Osnabrücker Modells angesetzt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes in Anlehnung an das Osnabrücker Modell

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Sondergebiet, Baufläche	0,26 ha	0 WE/ha	0 WE

Sondergebiet, Freifläche	0,38 ha	1,2 WE/ha	0,46 WE
Fläche für die Landwirtschaft als Acker bzw. Intensivgrünland / Grasacker bzw. Fläche mit Staudenknoeterich	4,40 ha	1,2 WE/ha	5,28 WE
Wald	4,52 ha	2,0 WE/ha	9,04 WE
Intensivgrünland Pferdeweide im externen Teilgeltungsbereich	0,29 ha	1,5 WE/ha	0,44 WE
Der Eingriffsflächenwert des Gebietes gem. den bisherigen Darstellungen beträgt			15,22 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biototyp unter Berücksichtigung der Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Sondergebiet, Baufläche	0,40 ha	0 WE/ha	0 WE
Sondergebiet, Freifläche	1,07 ha	1,2 WE/ha	1,28 WE
Grünfläche Zelt-/ Festplatz	1,04 ha	1,0 WE/ha	1,04 WE
Grünfläche Parkanlage ohne Erhaltungsbinding	1,37 ha	1,5 WE/ha	2,06 WE
Grünfläche Parkanlage mit Erhaltungsbinding	1,47 ha	2,0 WE/ha	2,94 WE
Wald (einschließlich externer Teilgeltungsbereich)	4,50 ha	2,0 WE/ha	9,00 WE
Der Kompensationswert des Gebietes gem. den künftigen Darstellungen beträgt			16,32 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert gem. den bisherigen Darstellungen	15,22 WE
abzgl. Kompensationswert gem. den künftigen Darstellungen	16,32 WE
Kompensationsüberschuß	1,10 WE

Der Eingriff wird im Plangebiet und dem externen Teilgeltungsbereich durch die Umwandlung bisherigen Sondergebietes in Wald und Grünfläche sowie durch die wertsteigernden Maßnahmen auf bisheriger Landwirtschaftsfläche überkompensiert.

U2.4 Alternativen

Es sind keine geeigneten Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich, um das Planungsziel zu erreichen.

U2.5 „Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB

Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind in der gegebenen und der absehbaren örtlichen Situation nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Daher sind auch keine Auswirkungen aufgrund einer solchen Anfälligkeit zu erwarten.

U3. Zusätzliche Angaben

U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Bei und nach der Realisierung wird durch Inaugenscheinnahme geprüft, ob die Vorgaben dieser Flächennutzungsplandarstellung beachtet sind. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.

U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.

U3.4 Quellen

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld

Landschaftsplan der Gemeinde Wagenfeld

Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Wegenholz“

Entwurf der 38. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wagenfeld

Entwurf des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 20 der Gemeinde Wagenfeld

